

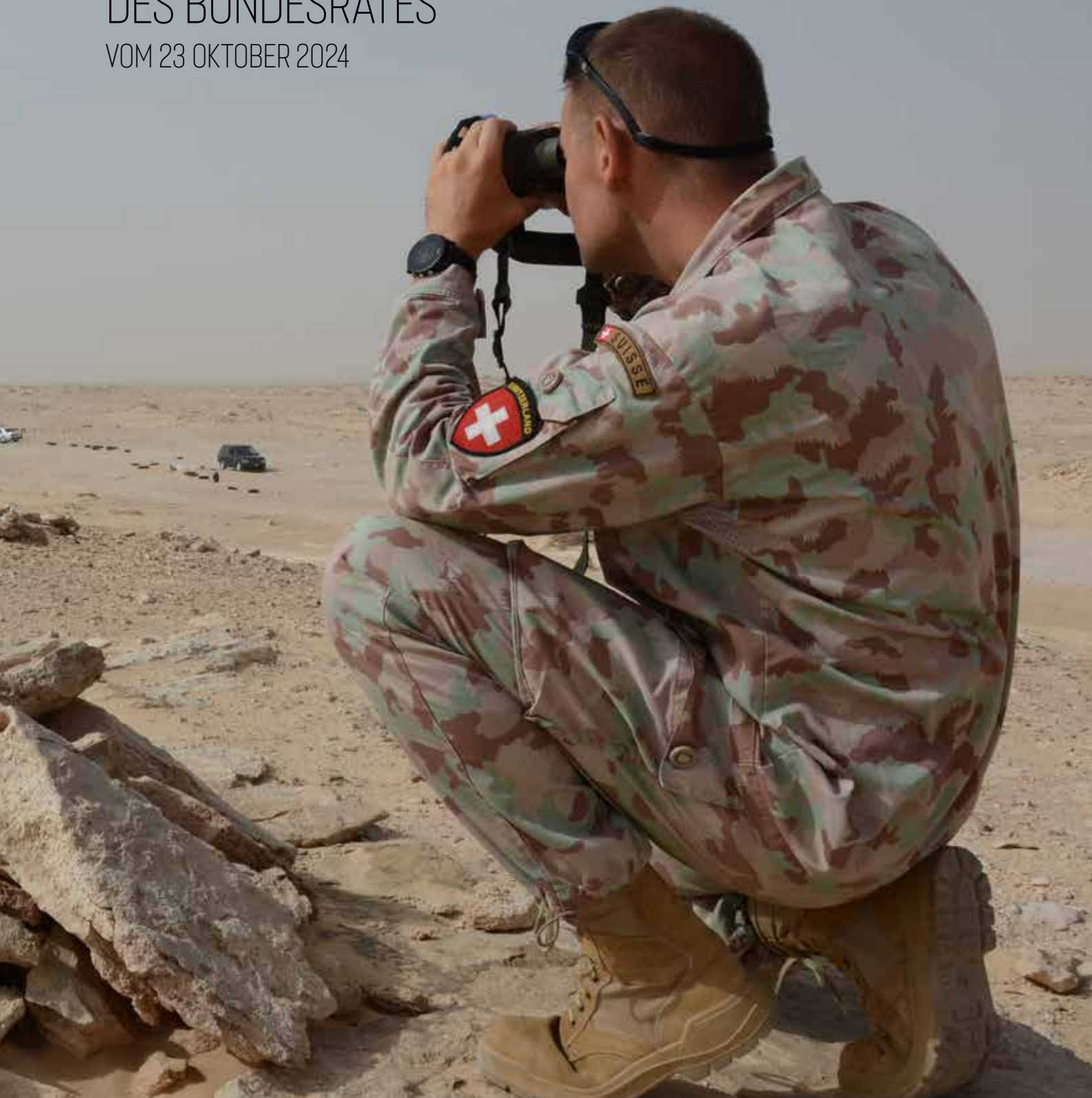


Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# UMSETZUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS DURCH DIE SCHWEIZ

## ZWEITER FREIWILLIGER BERICHT DES BUNDESRATES

VOM 23 OKTOBER 2024





# Vorwort

In meiner Rede anlässlich der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz in Genf am 9. Dezember 2019 ermutigte ich die Staaten, freiwillige Berichte über den Stand der innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts (HVR) zu erstellen. Die Schweiz veröffentlichte 2020 ihren ersten freiwilligen Bericht über die Umsetzung des HVR. Ich freue mich, Ihnen eine aktualisierte Version dieses freiwilligen Berichts vorlegen zu können. Er zeigt, dass wir entschlossen sind, bei der innerstaatlichen Umsetzung des HVR kontinuierlich Fortschritte zu erzielen.

Der zweite freiwillige Bericht erläutert das Vorgehen der Schweiz und präsentiert die Fortschritte seit 2020. Er analysiert die Entwicklungen bei der innerstaatlichen Umsetzung des HVR, identifiziert neue Herausforderungen und schlägt pragmatische Massnahmen zu deren Bewältigung vor. Die vorliegende Bestandsaufnahme erleichtert sowohl die Debatte in der Schweiz als auch den zwischenstaatlichen Dialog über Möglichkeiten zur besseren Durchsetzung des HVR, damit die Opfer von bewaffneten Konflikten weltweit stärker geschützt werden können. Damit trägt sie dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen Rechnung und steht auch im Einklang mit der Präambel der Bundesverfassung, wonach die Schweiz bestrebt ist, «Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken». Es liegt in unser aller Interesse und Verantwortung, uns für die Einhaltung des HVR einzusetzen.

Die Schweiz hat dank ihrer Neutralität und ihrer humanitären Tradition sowie als Depositärstaat der Genfer Konventionen einen besonderen Bezug zum HVR. Die erste Genfer Konvention von 1864, die auf Initiative der Schweizer Regierung verfasst wurde und dieses Jahr 160 Jahre alt wird, legte den Grundstein für das moderne HVR. 2024 feiern wir auch das 75-Jahr-Jubiläum der Genfer Konventionen, wie wir sie heute kennen. Diese nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedeten Abkommen sind von zentraler Bedeutung und wurden von allen Staaten ratifiziert. 75 Jahre nach ihrer Annahme sind



sie relevanter denn je. Sie sind Ausdruck der einzigartigen Verpflichtung der Staaten zur Menschlichkeit und unterstreichen damit, wie wichtig es ist, dass wir uns für dieses gemeinsame Ziel einsetzen.

Der vorliegende Bericht wurde vom Interdepartementalen Komitee für humanitäres Völkerrecht (HVRK) ausgearbeitet und vom Bundesrat gutgeheissen. Wir ermutigen alle Staaten, ebenfalls freiwillige Berichte vorzulegen, um so einen fruchtbaren Austausch über die Umsetzung des HVR zu ermöglichen. Gemeinsam können wir Lösungen zur Bewältigung aktueller und künftiger Probleme identifizieren, um sicherzustellen, dass das HVR auch in dunkelsten Zeiten Schutz bietet. Die Einhaltung und Umsetzung des HVR ist eine Pflicht und keine Option. Das HVR rettet Leben und trägt zu Frieden und Sicherheit bei.

Ignazio Cassis  
Bundesrat

Vorsteher des Eidgenössischen Departements  
für auswärtige Angelegenheiten

# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>Glossar</b>	<b>7</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>9</b>
1.1 Definition	9
1.2 Auf die Schweiz anwendbare Regeln des HVR	10
<b>2 Besonderer Schutz</b>	<b>11</b>
2.1 Emblem des Roten Kreuzes	11
2.2 Kulturgüter	12
<b>3 Regelung der Mittel und Methoden der Kriegsführung</b>	<b>14</b>
3.1 Besondere Regeln für bestimmte Waffen	14
3.2 Verfahren zur Prüfung neuer Waffen	15
3.3 Internationaler Waffenhandel	16
3.4 Private Militär- und Sicherheitsunternehmen	17
<b>4 Strafverfolgung schwerer Verletzungen des HVR</b>	<b>18</b>
4.1 Nationale Strafverfolgungsbehörden	18
4.2 Engagement auf internationaler Ebene	20
<b>5 Verbreitung des HVR und Ausbildung</b>	<b>21</b>
<b>6 Unterstützung bei der Umsetzung des HVR</b>	<b>23</b>
6.1 Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht	23
6.2 Schweizerisches Rotes Kreuz	24
6.3 Internationale humanitäre Ermittlungskommission	25
<b>7 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des HVR</b>	<b>26</b>
<b>8 Aktuelle Themen</b>	<b>28</b>
8.1 Neue Technologien	28
8.2 Sicherheitsrat und HVR	28
8.3 Humanitäre Ausnahmen, um die Auswirkungen von Sanktionen auf die humanitäre Hilfe zu mindern	28
8.4 Vermisste Personen	28
<b>Fazit</b>	<b>29</b>
<b>Anhang: Geltende Verträge und Umsetzungsmassnahmen (Schweiz)</b>	<b>30</b>

# Zusammenfassung

Gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und dem humanitären Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Diese Verpflichtung hat eine interne und eine externe Dimension. Intern müssen die Staaten Massnahmen treffen, die die Einhaltung des HVR durch ihre Streitkräfte, andere Personen oder Gruppen, welche in ihrem Namen handeln, sowie die Gesamtheit ihrer Bevölkerung gewährleisten. Extern dürfen die Staaten die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien weder zu Verletzungen des HVR ermutigen, noch ihnen dabei helfen, noch sie dabei unterstützen. Die Staaten sind überdies verpflichtet, alles vernünftigerweise in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Verletzungen des HVR zu verhindern oder ihnen ein Ende zu setzen.

Der vorliegende Bericht ist eine Aktualisierung des ersten freiwilligen Berichts der Schweiz vom 12. August 2020. Er gibt einen Überblick über die Umsetzung des HVR durch die Schweiz. Der Bericht wurde vom Interdepartementalen Komitee für humanitäres Völkerrecht (HVRK) ausgearbeitet und vom Bundesrat (Schweizer Regierung) gutgeheissen. Im Vorfeld der Berichterstellung organisierte das HVRK einen Austausch mit der Zivilgesellschaft, an dem Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, der Wissenschaft, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) teilnahmen. In acht Kapiteln werden die wichtigsten bewährten Praktiken und die Herausforderungen in diesem Bereich analysiert. Dabei werden insbesondere folgende Themen erörtert:

- 1. Einleitung:** Der Bericht gibt einen Überblick über die für die Schweiz geltenden HVR-Verträge. Er erläutert, wie die Schweiz das HVR in ihr nationales Recht eingliedert, und bietet einen Überblick über die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften.<sup>1</sup>
- 2. Besonderer Schutz:** Die Schweiz hat Massnahmen getroffen, um die korrekte Verwendung des Rotkreuz-Emblems zu gewährleisten und Kulturgüter zu schützen. Dies garantiert den besonderen Schutz, den ihnen das HVR gewährt.
- 3. Regulierung der Mittel und Methoden der Kriegsführung:** Die Bestimmungen des HVR betreffend die Kriegsführung regeln und beschränken die Methoden und Mittel

(darunter Waffen), die von den Konfliktparteien eingesetzt werden dürfen. Die Schweiz ist Vertragspartei mehrerer Verträge, die den Einsatz bestimmter Waffen verbieten oder einschränken. Sie hat ein Verfahren für die Prüfung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung eingeführt. Überdies schränkt sie die Ausfuhr von Kriegsmaterial und von privaten Sicherheitsdienstleistungen ein.

- 4. Strafverfolgung schwerer Verletzungen des HVR:** Schwere Verletzungen des HVR sind Kriegsverbrechen. Die Ahndung dieser schweren Verletzungen ist von grösster Bedeutung, um die Einhaltung des HVR zu gewährleisten. Die Täterinnen und Täter müssen von den Staaten vor Gericht gestellt und bestraft werden. Die Schweiz verfügt über die Gesetze, Instrumente und Verfahren, die für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auf nationaler Ebene erforderlich sind. Auf internationaler Ebene setzt sie sich für die Bekämpfung der Straflosigkeit ein.
- 5. Verbreitung des HVR und Ausbildung:** Die Staaten sind verpflichtet, das HVR bekannt zu machen, um seine Einhaltung sicherzustellen. Die Schweiz hat deshalb das HVR in die militärischen Ausbildungsprogramme aufgenommen. Die Schweizer Armee verfügt auch über Rechtsberaterinnen und -berater mit spezieller HVR-Ausbildung, welche die Kommandantinnen und Kommandanten unterstützen.
- 6. Unterstützung bei der Umsetzung des HVR:** Bestimmte Gremien können den nationalen Behörden bei der Umsetzung des HVR helfen. Im Einklang mit der Empfehlung der 26. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz setzte die Schweiz das HVRK ein, das die Regierung bei der Umsetzung und Verbreitung des HVR unterstützt. Sie erhält auch Unterstützung vom SRK. Darüber hinaus führt die Schweiz das Sekretariat der Internationalen humanitären Ermittlungskommission (IHEK) und unterstützt diese aktiv.
- 7. Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des HVR:** Die Schweiz hat eine Reihe rechtlicher und praktischer Massnahmen ergriffen, um die Einhaltung des HVR auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen. Sie ermutigt die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die Vorschriften des HVR insbesondere betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung und der nicht an Kampfhandlungen beteiligten Personen, den Schutz medizinischer Einrichtungen und den humanitären Zugang einzuhalten. Sie unterstützt auch Verfahren zum Zweck der Prävention und Aufarbeitung massiver Verletzungen des HVR. In bestimmten Situationen unternimmt die Schweiz diplomatische Demarchen und verurteilt Verletzungen.

<sup>1</sup> Die Tabelle im Anhang enthält die Liste der legislativen Umsetzungsinstrumente und der weiteren von der Schweiz getroffenen Massnahmen, jeweils mit Hinweis auf die relevanten Webseiten, auch betreffend den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten, von Kindern und von vermissten Personen.

**8. Aktuelle Themen:** Dieses neue Kapitel im aktualisierten freiwilligen Bericht behandelt eine Reihe aktueller Themen im Zusammenhang mit den heutigen Herausforderungen bei der Umsetzung des HVR. Dazu gehören die neuen Technologien, das HVR im UNO-Sicherheitsrat, die humanitären Ausnahmen bei der Umsetzung von Sanktionen und die Thematik der infolge von bewaffneten Konflikten vermissten Personen. Dabei wird das Engagement der Schweiz zur Bewältigung dieser Herausforderungen erläutert.

Die Ausarbeitung des freiwilligen Berichts und dessen Aktualisierung förderten den Austausch innerhalb des HVRK über die Umsetzung des HVR in der Schweiz und ermöglichten ein gemeinsames Verständnis guter Praktiken und der wichtigsten Herausforderungen. Auf dieser Grundlage verabschiedete das HVRK einen Aktionsplan mit konkreten Massnahmen zur Stärkung des Einsatzes der Schweiz für das HVR. Eine dieser Massnahmen ist die Unterstützung anderer nationaler HVR-Kommissionen bei der Erstellung ihrer freiwilligen Berichte. Die Schweiz ermutigt alle Staaten, freiwillige Berichte auszuarbeiten, denn diese bereichern den zwischenstaatlichen Austausch über bewährte Praktiken und Massnahmen, die zu einer besseren Einhaltung und Umsetzung des HVR erforderlich sind. Das HVR wird dadurch gestärkt und der Schutz für die Opfer bewaffneter Konflikte verbessert.

# Glossar

Art.	Artikel
ATT	Vertrag über den Waffenhandel
BA	Bundesanwaltschaft
BPS	Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen
CCW	Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen
CWÜ	Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
HVR	Humanitäres Völkerrecht
HVRK	Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht
ICoC	Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister
ICoCA	Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister
IHEK	Internationale humanitäre Ermittlungskommission
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMRN	Internationale Menschenrechtsnormen
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KGS	Kulturgüterschutz
KGSG	Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen
MStG	Militärstrafgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
OPCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PMSU	Private Militär- und Sicherheitsunternehmen
SEPS	Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (Sektion des EDA)
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
ZP I	Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1949
ZP II	Zusatzprotokoll II zu den Genfer Konventionen von 1949







# 1 Einleitung

## 1.1 Definition

Das HVR – auch Kriegsvölkerrecht oder *ius in bello* genannt – ist ein Regelwerk, das die Folgen bewaffneter Konflikte einschränkt. Es schützt bestimmte Gruppen von Personen und Objekten und schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung ein.

Das HVR gilt ausschliesslich in bewaffneten Konflikten. Dieser Rechtsbegriff umfasst die sogenannten «internationalen» bewaffneten Konflikte, an denen zwei oder mehr Staaten beteiligt sind, und die «nicht-internationalen» bewaffneten Konflikte zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen. Er umfasst nicht Situationen, in denen es zu internen Spannungen oder inneren Unruhen wie vereinzelt Gewalttaten kommt. Das HVR gilt für alle Parteien, sobald ein Konflikt ausgebrochen ist, und zwar unabhängig davon, ob er berechtigt ist, ob seine Existenz anerkannt ist und aus welchem Grund die Gewalt ausbrach.

Grundlage des HVR sind völkerrechtliche Verträge und das Völkergewohnheitsrecht.<sup>2</sup> Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre drei Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 sind die Grundpfeiler des HVR. Diese grundlegenden Instrumente werden durch weitere HVR-Verträge ergänzt, die den Einsatz von Mitteln und Methoden der Kriegsführung verbieten oder einschränken und bestimmte Gruppen von Personen und Objekten schützen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit regeln.

Die Verantwortung für die Umsetzung des HVR liegt in erster Linie bei den Staaten. Gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und dem humanitären Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Sie müssen in Zeiten des Friedens und in Zeiten von bewaffneten Konflikten eine Reihe rechtlicher und praktischer Massnahmen treffen, um die Umsetzung dieses Regelwerks sicherzustellen.

→ Ausführliche Informationen über das HVR, seinen Geltungsbereich, seine Quellen und sein Verhältnis zu anderen Bereichen des Völkerrechts wie etwa den internationalen Menschenrechtsnormen (IMRN) finden sich in der Broschüre [ABC des humanitären Völkerrechts](#) und auf den entsprechenden Internetseiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

---

<sup>2</sup> Einen Überblick bietet die Website des IKRK: 1. [Datenbank der HVR-Verträge](#) und 2. [IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht](#).

## 1.2 Auf die Schweiz anwendbare Regeln des HVR

Neben den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen ist die Schweiz Vertragspartei mehrerer Verträge, die das HVR betreffen. Beispiele sind das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), das Übereinkommen über konventionelle Waffen (1980), das Übereinkommen über chemische Waffen (1993) und das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) von 1998.

Die Integration des HVR in eine innerstaatliche Rechtsordnung ist sowohl eine rechtliche als auch eine politische Aufgabe, die von den innerstaatlichen Verfahren abhängig ist. Die Schweiz verfährt nach dem monistischen System: Dies bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrags und seiner Ratifikation durch die Schweiz die darin enthaltenen Normen Bestandteil der Schweizer Rechtsordnung werden. Im Gegensatz zum dualistischen System<sup>3</sup> muss

eine Völkerrechtsnorm im monistischen System generell<sup>4</sup> nicht durch einen zusätzlichen Rechtsakt in das Landesrecht übernommen werden. Zudem ist die Schweiz an das humanitäre Völkergewohnheitsrecht gebunden, das «als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung» auf alle Staaten anwendbar ist, ob sie spezifischen Verträgen beigetreten sind oder nicht.

### Gute Praktiken

Zahlreiche völkerrechtliche Verträge enthalten Normen programmatischer Art, die vom nationalen Gesetzgeber konkretisiert werden müssen. Daher prüft der Bundesrat vor der Ratifikation eines Vertrags, ob das nationale Recht den darin enthaltenen Bestimmungen entspricht. Im Bereich des humanitären Völkerrechts führte das Inkrafttreten mehrerer Verträge zur Verabschiedung nationaler Umsetzungsgesetze.<sup>5</sup>

3 In einem dualistischen System müssen völkerrechtliche Normen durch einen legislativen Akt in das Landesrecht übernommen werden, um in Kraft zu treten. Das Vereinigte Königreich zum Beispiel verfährt nach dem dualistischen System.

4 Direkt anwendbar sind völkerrechtliche Normen, die hinreichend konkret und präzise sind, damit natürliche oder juristische Personen aus ihnen Rechte und Pflichten ableiten können, auf die sie eine Klage vor den Justiz- und Verwaltungsbehörden stützen können. Normen programmatischer Art oder Bestimmungen, die sich an Staaten richten, sind nicht direkt anwendbar. Sie müssen vom Gesetzgeber konkretisiert werden, bevor sie vor den Verwaltungs- und Justizbehörden geltend gemacht werden können.

5 Einen Überblick über die für die Schweiz geltenden HVR-Verträge und die Umsetzungsmassnahmen einschliesslich der betreffenden innerstaatlichen Gesetze bietet der Anhang.

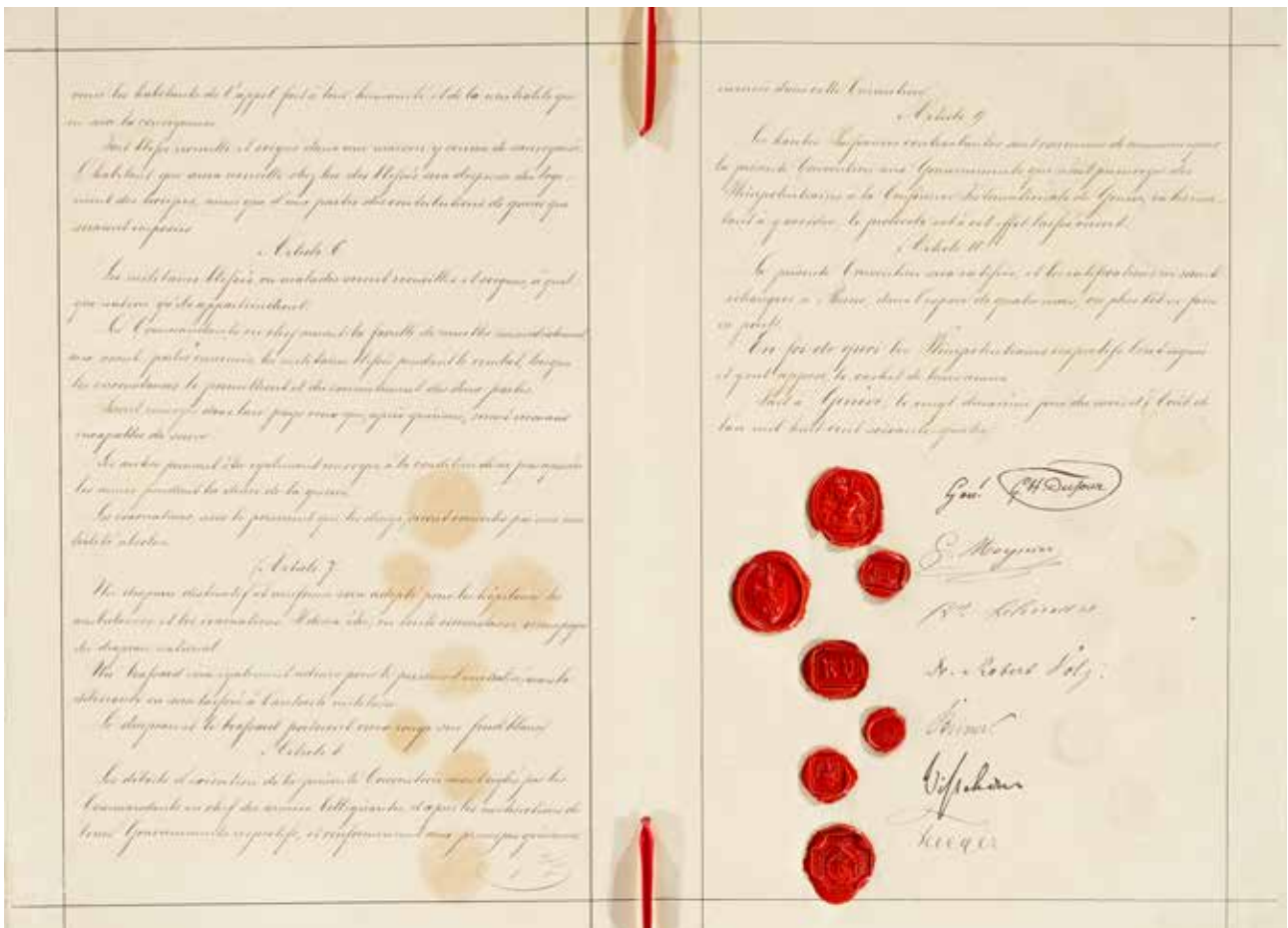


Photo: Schweizerisches Bundesarchiv

# 2 Besonderer Schutz

In bewaffneten Konflikten schützt das HVR Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, sowie zivile Objekte. Bestimmte Kategorien von Personen<sup>6</sup> und Objekten<sup>7</sup> stehen zudem unter besonderem Schutz. Sie müssen in manchen Fällen mit einem Erkennungszeichen versehen werden. Die Schweiz hat Massnahmen getroffen, um die korrekte Verwendung des Rotkreuz-Emblems zu gewährleisten (Ziff. 2.1) und Kulturgüter zu schützen (Ziff. 2.2).

## 2.1 Emblem des Roten Kreuzes

### Rechtsrahmen HVR

Das HVR anerkennt vier Schutzzeichen: das rote Kreuz, den roten Halbmond, den roten Kristall und den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund. Heute sind nur die drei ersten in Gebrauch. Gemäss den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen finden die Embleme vor allem zwei Verwendungen. In bewaffneten Konflikten sind die Embleme das sichtbare Zeichen des Schutzes des Sanitätspersonals sowie der Sanitätseinheiten und -transportmittel (als Schutzzeichen). Die Embleme werden zudem von den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verwendet, um sich erkennbar zu machen (als Kennzeichen). Die Embleme müssen klar definiert sein, um Verwechslungen zu vermeiden. Auch der Schutz der Embleme ist von wesentlicher Bedeutung, denn jeder Missbrauch kann selbst in Friedenszeiten die Effizienz und den Schutz der Sanitätsdienste und der humanitären Hilfe beeinträchtigen. Deshalb ist jeder Staat gehalten, sich gesetzliche Vorschriften zu geben, die eine korrekte Verwendung der Embleme gewährleisten.

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Das Emblem wird insbesondere geschützt durch das [Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes](#) (SR 232.22). Dieses Gesetz legt fest, für welche Personen und Objekte die Verwendung der Embleme als Schutzzeichen in Zeiten bewaffneter Konflikte zulässig ist. Es legt auch fest, dass die Verwendung der Embleme als Kennzeichen ausschliesslich den internationalen und den Schweizer Rotkreuzorganisationen vorbehalten ist. Um Missbrauch vorzubeugen, verbietet

das Gesetz die unerlaubte Verwendung der Embleme und stellt sie unter Strafe. Besonderes Augenmerk gilt zwei Arten des Missbrauchs, namentlich die Verwendung einer Nachahmung (Verwendung eines Zeichens, das aufgrund seiner Form und/oder seiner Farbe mit einem der Embleme verwechselt werden kann) und die missbräuchliche Verwendung (Verwendung der Embleme durch unbefugte Körperschaften oder Personen, darunter Apotheken oder Privatärztinnen und -ärzte).



Photo: IKRK (Thierry Gassmann)

### Gute Praktiken

Das SRK trägt entscheidend dazu bei, dass das Emblem korrekt verwendet wird. Im Fall einer missbräuchlichen Verwendung sieht das [Rotkreuzreglement vom 28. Juni 2014](#) (SR 232.221) in Artikel 7 vor, dass das SRK Vorkehrungen trifft, darunter die schriftliche Abmahnung. Sobald das SRK Kenntnis von einer Nachahmung oder missbräuchlichen Verwendung erhält, fordert es die betreffende Person, das Unternehmen oder die Einrichtung auf, die Verwendung des fraglichen Zeichens zu unterlassen (einen Artikel zurückzurufen, ein Logo zu ändern usw.). Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, werden zivil- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet. Das Bundesgericht, die oberste Recht sprechende Behörde der Schweiz, hat festgehalten, dass das SRK als nationale Gesellschaft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung das ausschliessliche Recht zur Verwendung des roten Kreuzes in der Schweiz hat und die einzige Organisation ist, die erlauben kann, dass es unter bestimmten Bedingungen von Dritten verwendet wird.<sup>8</sup> Folglich ist es Dritten untersagt, ein rotes Kreuz auf weissem Grund – in welcher Form und Farbnuance auch immer – für ihre eigenen Zwecke zu verwenden.

6 U. a. Sanitätspersonal, Verwundete, Kranke und Vermisste sowie Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Medienschaffende.

7 Sanitätstransportmittel und Sanitätseinheiten, Kulturgüter, Zivilschutzeinrichtungen, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, die natürliche Umwelt sowie Anlagen oder Einrichtungen, die bei einem Angriff gefährliche Kräfte freisetzen können (darunter Kernkraftwerke und Staudämme).

8 [Auszug aus dem Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung](#) im Fall A. SA gegen Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (Beschwerde in Zivilsachen) 4A\_41/2014 vom 20. Mai 2014.

## 2.2 Kulturgüter

### Rechtsrahmen HVR

Das HVR unterscheidet mehrere Ebenen des Schutzes von Kulturgütern (KGS). Gemäss dem Haager Abkommen von 1954 (Art. 2; SR 0.520.3) und seinen beiden Zusatzprotokollen von 1954 (SR 0.520.32) und 1999 (SR 0.520.33) sind Kulturgüter in bewaffneten Konflikten generell geschützt. Dieser Schutz beruht auf der Verpflichtung, Kulturgut zu respektieren und zu sichern.<sup>9</sup> Die in Friedenszeiten getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts umfassen namentlich die Erstellung von Inventaren, die Planung von Notfallmassnahmen, die Anbringung eines Kennzeichens (blau-weisser Schild, Art. 16 des Abkommens) sowie die Bezeichnung der für den KGS zuständigen Behörden.<sup>10</sup> Zusätzlich zum allgemeinen Schutz in Artikel 2 können bestimmte Kulturgüter unter Sonderschutz oder verstärkten Schutz gestellt werden.<sup>11</sup>

9 Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen enthalten ebenfalls Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (vgl. Art. 53 ZP I und Art. 16 ZP II).

10 Vgl. Art. 5 des Zweiten Protokolls von 1999 zum Haager Abkommen von 1954.

11 Kulturgüter, die nicht für militärische Zwecke verwendet werden und sich in ausreichender Entfernung von militärischen Objekten befinden, können unter «**Sonderschutz**» gestellt werden. Dies schützt die Kulturgüter vor feindseligen Handlungen und vor einer Benutzung für militärische Zwecke (vgl. Kap. II des Abkommens). Das Zweite Protokoll von 1999 führte ein neues System des «**verstärkten Schutzes**» ein, der nur für Kulturgüter gilt, die von höchster Bedeutung für die Menschheit sind und nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Damit ein Gut unter diesen Schutz gestellt werden kann, müssen die Behörden des Landes, in dem es sich befindet, seine Eintragung in das [Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz](#) beantragen, das vom Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geführt wird (vgl. Kap. III des Zweiten Protokolls).

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz ist Vertragspartei aller HVR-Verträge, die den KGS in bewaffneten Konflikten betreffen (Anhang). Die Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen wird insbesondere sichergestellt durch das [Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen](#) (KGSK, SR 520.3).<sup>12</sup> Es ist Aufgabe von Bund und Kantonen, in diesem Bereich tätig zu werden. Dabei erhalten sie Unterstützung von zahlreichen kulturellen Institutionen und Vereinigungen.

Um Kulturgüter vor den potenziellen Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts zu schützen, haben die Verantwortlichen des KGS eine Reihe vorsorglicher Massnahmen ergriffen.<sup>13</sup> Um die Einhaltung dieser vorsorglichen Massnahmen sicherzustellen, sieht das KGSG strafrechtliche Sanktionen für den Missbrauch des Kennzeichens sowie die Störung und Behinderung von Schutzmassnahmen vor.

12 Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht auf bewaffnete Konflikte beschränkt. Er umfasst auch den KGS bei Katastrophen und in Notlagen.

13 Zu diesen Massnahmen gehören 1. Erstellung eines Schweizer Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung; 2. Anfertigung von Kopien und Sicherstellungsdokumentationen auf Mikrofilm, die eine Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Kulturgütern erlauben, und Aufbewahrung an einem sicheren Ort; 3. Einrichtung und Instandhaltung von Schutzräumen und Bergungsorten, die für die Lagerung der wertvollsten beweglichen Kulturgüter ausgerüstet sind; 4. Risikomanagement und Erstellung von Notfallplänen für Katastrophen und Schadensfälle; 5. Kennzeichnung von Kulturgütern bereits in Friedenszeiten – gemäss KGSG und Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (SR 520.312) und 6. KGS-Ausbildung und -Sensibilisierung für Armeeangehörige, Zivilschutzpersonal, kulturelle Institutionen und die Zivilbevölkerung.



Photo: VBS



## Gute Praktiken

Im Lauf der Jahre hat die Schweiz innovative Massnahmen im Bereich des KGS entwickelt. Die aktuell 3436 im KGS-Inventar verzeichneten Kulturgüter von nationaler Bedeutung sind im «[Geoinformationssystem](#)» einzusehen. Diese Plattform erlaubt es, Kulturgüter auf Schweizer Boden zu lokalisieren und potenzielle Gefährdungen durch Naturereignisse zu identifizieren. Zusätzlich zu den von den HVR-Verträgen gebotenen Massnahmen sieht das KGSG die Möglichkeit vor, gefährdete Kulturgüter aus anderen Ländern an einem Bergungsort (*safe haven*) in der Schweiz aufzubewahren. In diesem Rahmen kann die Schweiz einem Drittstaat einen Bergungsort für Kulturgüter zur Verfügung stellen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen oder Notlagen bedroht sind. Zurzeit stehen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz 327 Schutzräume für materielle Kulturgüter von nationaler Bedeutung zur Verfügung.

Auf internationaler Ebene fördert die Schweiz die Universalisierung und die Umsetzung des Haager Abkommens von 1954 und seiner beiden Protokolle. Sie beteiligt sich an der Arbeit der Leitungsgremien und an anderen verwandten Veranstaltungen<sup>14</sup> und unterstützt die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), welche die Depositarin dieser Rechtsinstrumente ist. Sie unterstützt den Politikdialog über den KGS,<sup>15</sup> KGS-Lehrgänge im Rahmen von Friedensmissionen und die Verabschiedung innerstaatlicher Gesetze zur Umsetzung via die nationalen HVR-Kommissionen.<sup>16</sup> Des Weiteren unterstützt sie die in Genf ansässige Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH), den wichtigsten globalen Fonds zum Schutz des Kulturerbes in Konflikt- und Postkonfliktgebieten. Parallel dazu stellt die Schweiz ihr Fachwissen beim Schutz des gefährdeten Kulturerbes zur Verfügung. Sie lässt mehrere Staaten, Kulturinstitutionen und Universitäten an ihrer Expertise in den Bereichen Inventarisierung, Mikrofilm und Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal teilhaben.

Der Bundesrat verabschiedete eine [Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023](#). Ihr Ziel war es, Synergien innerhalb der Bundesverwaltung zu fördern und die Handlungsfelder der Schweiz in den Bereichen Expertise, Unterstützung und Mitwirkung in einschlägigen internationalen



Photo: VBS

Gremien zu definieren. So stützte sich die Schweiz beispielsweise bei der Unterstützung konkreter Projekte zum Schutz und zur Wiederherstellung des Kulturerbes in der Ukraine und im Libanon auf diese Strategie. Die Grundsätze der Strategie sollen langfristig verankert und die Entwicklungen in einem neuen Rahmen weitergeführt werden.

## Herausforderungen

Die langfristige Erhaltung digitaler Kulturgüter erfordert neue Strategien und Methoden, die erheblich von jenen abweichen, die der Erhaltung materieller Objekte dienen. Die Frage der digitalen Sammlungen wurde im Rahmen der Revision des KGS-Inventars (2016–2021) behandelt. Die Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023 sieht auch die Entwicklung eines Projekts für einen Bergungsort für digitale Kulturgüter vor. Ziel ist es, eine Infrastruktur zu schaffen, die es erlaubt, Daten im Falle einer Katastrophe oder einer Notlage zu schützen. Die Beibehaltung der Grundsätze der Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023 umfasst auch Anstrengungen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten, insbesondere den Schutz digitaler Kulturgüter. Diese Initiativen werden in einem neuen Rahmen weitergeführt.

<sup>14</sup> Beispielsweise die Konferenz «Kulturerbe und Frieden» in Den Haag anlässlich des 70. Jahrestags des Abkommens im Mai 2024.

<sup>15</sup> Die Schweiz war zum Beispiel Gastgeberin der [Internationalen UNESCO-Konferenz](#), die im April 2019 anlässlich des 20. Jahrestags des Zweiten Protokolls in Genf stattfand. An dieser Konferenz erörterten Vertreterinnen und Vertreter von Staaten, Fachleute und andere Akteure die Fortschritte und Herausforderungen des KGS.

<sup>16</sup> Ausführliche Informationen über die Rolle der nationalen HVR-Kommissionen sind in Ziffer 6.1 zu finden.

# 3 Regelung der Mittel und Methoden der Kriegsführung

Die Bestimmungen des HVR betreffend die Kriegsführung regeln und beschränken die Mittel und Methoden (darunter Waffen), die von den Konfliktparteien eingesetzt werden dürfen.<sup>17</sup> Die Schweiz ist Vertragspartei mehrerer Verträge, die den Einsatz bestimmter Waffen (Ziff. 3.1) verbieten oder einschränken, und sie hat ein Verfahren für die Prüfung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung (Ziff. 3.2) eingeführt. Überdies schränkt sie die Ausfuhr von Kriegsmaterial (Ziff. 3.3) und von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Ziff. 3.4) ein.<sup>18</sup>

## 3.1 Besondere Regeln für bestimmte Waffen

### Rechtsrahmen HVR

Das HVR verbietet generell die Verwendung von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen oder die unterschiedslos wirken.<sup>19</sup> Es ist zudem verboten, Mittel oder Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.<sup>20</sup> Im Lauf der Jahre wurde eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, die den Einsatz bestimmter Waffen aufgrund ihrer verheerenden Wirkungen untersagen.<sup>21</sup> Es handelt sich zum Beispiel um biologische und chemische Waffen, blindmachende Laserwaffen, Personenminen und Streumunition. Manche dieser Verbote sind heute Völkergewohnheitsrecht.<sup>22</sup>

17 Art. 22 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und Art. 35 ZP I.

18 Im vorliegenden Bericht stehen die Einschränkungen im Mittelpunkt, die die Einhaltung des HVR sicherstellen sollen. Die Schweiz schränkt allerdings die Ausfuhr von Kriegsmaterial und von privaten Sicherheitsdienstleistungen auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, wie etwa den IMRN, ein.

19 Art. 35 Abs. 2 und 51 Abs. 4 Bst. b und c ZP I; Erklärung betreffend Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege (auch Erklärung von St. Petersburg genannt) sowie Regeln 70 und 71 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

20 Art. 35 Abs. 3 ZP I und Regel 45 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

21 Diese Verträge enthalten auch Bestimmungen, die über das HVR hinausgehen, hinsichtlich Nichtverbreitung und Abrüstung.

22 Kapitel 4 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Als Partei mehrerer Verträge, die den Einsatz bestimmter Waffen verbieten oder einschränken, hat die Schweiz zudem zahlreiche Umsetzungsmassnahmen legislativer und administrativer Art getroffen, um ihren Verpflichtungen auf innerstaatlicher Ebene nachzukommen (vgl. Liste der geltenden Verträge und Umsetzungsmassnahmen im Anhang). Sie passte zum Beispiel das [Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial](#) (SR 514.51) an, nachdem sie das Übereinkommen über Streumunition 2012 ratifiziert hatte.<sup>23</sup> Sie hat überdies ihre Bestände an Streumunition vernichtet. Hinsichtlich der Strafverfolgung hat die Schweiz die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, um schwerwiegende Verletzungen des HVR, die laut den Waffenverträgen strafbar sind, zu unterbinden.<sup>24</sup>

### Gute Praktiken

Die Schweiz richtet sich bei ihrem Engagement nach der [Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025](#), die fünf Aktionsfelder vorsieht: 1. Nuklearwaffen<sup>25</sup>, 2. chemische und biologische Waffen, 3. konventionelle Waffen, 4. autonome Waffen sowie 5. Cyberraum und Weltraum.

Die Schweiz setzt sich für die vollständige Beseitigung von Kernwaffen, biologischen, chemischen und radiologischen Waffen (ABC-Waffen) ein. Hinsichtlich der Chemiewaffen will die Schweiz die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag stärken, die die Umsetzung des Übereinkommens von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen (CWÜ) durch die Mitgliedstaaten überwacht. Die Schweiz unterstützt die Mechanismen zur Aufklärung mutmasslicher Einsätze von Chemiewaffen und zur Identifizierung der Verantwortlichen (z. B. «[Ermittlungs- und Identifizierungsteam](#)» in Syrien). An der CWÜ-Vertragsstaatenkonferenz 2021 wurde auf Initiative mehrerer Länder, darunter der Schweiz, ein Beschluss gefasst, der bekräftigt, dass der aerosolisierte Einsatz von auf das zentrale Nervensystem

23 Die Schweiz hatte 2021 den Vorsitz der zweiten Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über Streumunition inne.

24 Ausführliche Informationen über die strafrechtliche Verfolgung von Vergehen gegen das HVR in Kap. 4.

25 Aufgrund von Bundesratsentscheiden von 2018, 2019 und 2024 hat die Schweiz den Kernwaffenverbotsvertrag nicht unterzeichnet.

wirkenden Chemikalien unvereinbar mit den Bestimmungen des CWÜ ist.<sup>26</sup>

Im Hinblick auf konventionelle Waffen engagiert sich die Schweiz seit vielen Jahren für eine Welt ohne Personenminen, Streumunition und explosive Kriegsmunitionsrückstände sowie für die Räumung der mit explosiven Kriegsmunitionsrückständen kontaminierten Gebiete. Der [Aktionsplan Humanitäre Minenräumung 2023–2026](#) setzt die Zielvorgaben der Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung in diesem Bereich um. Der gemeinsame Plan des EDA und des VBS sieht drei Aktionsfelder vor: **1. Förderung des normativen Rahmens** (dabei setzt sich die Schweiz für die Einhaltung völkerrechtlicher Verträge ein, ermutigt Nichtvertragsstaaten, die Grundprinzipien der einschlägigen Übereinkommen zu befolgen, und unterstützt Anstrengungen zur Aufklärung mutmasslicher Verstösse); **2. humanitäre Minenräumung vor Ort** und **3. Innovation**. Bei der Umsetzung des Aktionsplans arbeitet die Schweiz eng mit anderen Staaten und internationalen Organisationen, dem IKRK, dem Internationalen Zentrum für humanitäre Minenräumung (GICHD) und der Zivilgesellschaft zusammen. Mit einem Beitrag von jährlich 18 bis 20 Millionen Franken unterstützt sie die humanitäre Minenräumung, die Aufklärung über Minengefahren, die Opferhilfe, die Stärkung lokaler Kapazitäten und eine bessere Umsetzung der bestehenden internationalen Übereinkommen. Die Aufklärung umfasst auch die Bemühungen, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die Minen verwenden, über das HVR zu informieren.<sup>27</sup> Ausserdem hat die Schweiz ihr Engagement in der Ukraine stark ausgebaut, unter anderem mit substanziellen finanziellen Beiträgen im Jahr 2023, und ein beachtliches Budget für Minenräumungsoperationen im Zeitraum 2024–2027 genehmigt. Im Rahmen ihres Vorsitzes bei der zweiten Überprüfungs-konferenz des Übereinkommens über Streumunition koordinierte die Schweiz die Ausarbeitung der Lausanner Erklärung und des Lausanner Aktionsplans, mit denen die Universalisierung und Umsetzung des Übereinkommens im Zeitraum 2021–2026 vorangetrieben werden soll.

Die Schweiz setzte sich des Weiteren für die Integration konkreter Massnahmen in die Konsultationen ein, die 2022



Photo: VBS

26 OPCW, Vertragsstaatenkonferenz, Entscheid, 1. Dezember 2021, Einigung in Bezug auf den aerosolisierten Einsatz von auf das zentrale Nervensystem wirkenden Chemikalien im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

27 Ausführliche Informationen über die Verbreitung des HVR in Kap. 5.

zur Verabschiedung einer politischen Erklärung zum besseren Schutz der Zivilbevölkerung vor Explosivwaffen in besiedelten Gebieten führten.<sup>28</sup>

## Herausforderungen

Heute hat der technische Fortschritt zu neuen Mitteln und Methoden der Kriegsführung geführt. Es gilt zu prüfen, wie sie in Konformität mit dem HVR eingesetzt werden können. Die Schweiz trägt durch aktive Mitarbeit in verschiedenen Gremien dazu bei, diese Fragen zu klären. Das Thema neue Technologien wird insbesondere in Kapitel 8 dieses Berichts und im entsprechenden Factsheet erläutert.

## 3.2 Verfahren zur Prüfung neuer Waffen

### Rechtsrahmen HVR

Laut Artikel 36 des ZP I zu den Genfer Konventionen, das teilweise das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt,<sup>29</sup> ist jeder Vertragsstaat verpflichtet festzustellen, ob neue Waffen und neue Mittel und Methoden der Kriegsführung, die er prüft, entwickelt, beschafft oder einführt, rechtmässig sind. Er muss feststellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen gegen das Zusatzprotokoll I oder andere völkerrechtliche Regeln verstossen würde. Bei der Beschaffung von Waffensystemen sind unter anderem die folgenden Grundsätze des HVR zu beachten: 1. keine überflüssigen Verletzungen oder unnötigen Leiden, 2. Eignung für einen gezielten Einsatz gegen militärische Ziele, bzw. keine unterschiedslose Wirkung, und 3. keine ausgedehnten, lang anhaltenden oder schweren Schäden an der natürlichen Umwelt. Zudem muss jeder Staat sicherstellen, dass er nicht Vertragspartei eines Abkommens ist, das den Einsatz des zu beschaffenden Waffensystems verbietet oder einschränkt (z. B. Brandwaffen, nichtentdeckbare Splitter, Personenminen usw.).<sup>30</sup>

28 EWIPA-Konferenz Dublin 2022, [politische Erklärung zur Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen vor den humanitären Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten](#), verabschiedet unter dem Vorsitz Irlands.

29 Für die Schweiz als Vertragsstaat des ZP I gilt Artikel 36, der zur Prüfung der Rechtmässigkeit neuer Waffen verpflichtet. Es zeichnet sich ab, dass Artikel 36 nunmehr Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden sein könnte. Die Schweiz ist der Auffassung, dass es gemäss dem gemeinsamen Artikel I der Genfer Konventionen und gemäss dem Grundsatz *pacta sunt servanda* zumindest eine allgemeine Verpflichtung gibt, eine rechtliche Prüfung neuer Waffen und Kampfmethoden vorzunehmen. Da es den Staaten untersagt ist, Mittel und Methoden der Kriegsführung im Widerspruch zum HVR einzusetzen, erfordert eine Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen in gutem Glauben nach Auffassung der Schweiz eine systematische Prüfung neuer Waffen sowie neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung, um sicherzustellen, dass ihr Einsatz in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten mit dem HVR vereinbar ist.

30 Siehe die spezifischen Verbote und Beschränkungen in Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (SR 0.515.091) und Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen (SR 0.515.091.1) des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen (CCW; SR 0.5015.091) sowie im Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung (SR 0.50185.092).

## Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Das Prüfungsverfahren für neue Waffen richtet sich nach der [Verordnung des VBS vom 26. März 2018 über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material](#) (Art. 11; SR 514.20). Für diese Prüfung ist der Bereich *Kriegsvölkerrecht* im Armeestab der Schweizer Armee (Prüfstelle) zuständig. Die für die Beschaffung zuständige Stelle muss die Prüfstelle in einem frühen Stadium des Beschaffungsprozesses einbeziehen. Die Prüfstelle führt anschliessend eine unabhängige Prüfung durch und hat dafür Zugang zu den relevanten Informationen und Dokumenten. Auf Ersuchen der Prüfstelle gibt die Projektleitung Studien in Auftrag oder zieht Fachpersonen bei, die insbesondere die medizinischen, physikalischen, chemischen und umweltbezogenen Auswirkungen der zu prüfenden Waffe evaluieren.

### Gute Praktiken

Gemäss der oben genannten Verordnung des VBS erfolgt die Prüfung neuer Waffen auf deren völkerrechtliche Konformität in drei Schritten. Die Verordnung schreibt vor, dass «vor der Erarbeitung eines Konzepts sowie vor der Realisierung und vor der Einführung eines Waffensystems» eine positive Erklärung der Völkerrechtskonformität vorliegen muss:<sup>31</sup>

- Vor der Erarbeitung eines Konzepts erstellt die Prüfstelle einen Überblick über die relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen und prüft, ob die formulierten Bedürfnisse im Einklang mit dem Völkerrecht umgesetzt werden können. Allfällige Auflagen für die Evaluation des Waffentyps sowie die Durchführung von spezifischen Untersuchungen/Tests sind in den Projektauftrag aufzunehmen
- Vor der Realisierung (Kauf/Produktion) evaluiert die Prüfstelle, ob der zu beschaffende Waffentyp völkerrechtskonform eingesetzt werden kann. Sie formuliert gegebenenfalls Bedingungen und Auflagen für die Ausarbeitung der zukünftigen Reglemente sowie der Einsatz- und Ausbildungskonzepte.
- Vor der Einführung bei der Truppe beurteilt die Prüfstelle, ob die Reglemente sowie die Einsatz- und Ausbildungskonzepte für den zu beschaffenden Waffentyp die völkerrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und integrieren, und somit einen rechtskonformen Einsatz der Waffensysteme garantieren.

Das VBS unterstützt auch die Aus- und Weiterbildung von in- und ausländischen Expertinnen und Experten, die mit der völkerrechtlichen Waffenkontrolle und anderen waffenbezogenen Fragen beauftragt sind.<sup>32</sup>

---

31 Artikel 11 Absatz 2 definiert als Waffensysteme alle Mittel, die dazu bestimmt sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder ihre Leistungsfähigkeit vorübergehend zu beeinträchtigen oder Objekte zu zerstören, zu beschädigen oder vorübergehend funktionsunfähig zu machen, einschliesslich Munition, Projektile und Substanzen, die dieselben Effekte verursachen.

32 Zum Beispiel durch die Ausbildung «Weapons Law and the Legal Review of Weapons» beim Genfer Zentrum für internationale Sicherheitspolitik.

## 3.3 Internationaler Waffenhandel

### Rechtsrahmen HVR

Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT; SR 0.518.61) regelt den internationalen Handel mit konventionellen Waffen einschliesslich Munition, Teilen und Komponenten, um menschliches Leid zu lindern sowie international und regional zu Frieden, Sicherheit und Stabilität beizutragen. Die Artikel 6 und 7 des ATT legen strenge Kriterien für den Transfer von Waffen fest, insbesondere um zu verhindern, dass diese für schwere Verletzungen des HVR verwendet werden. Diese Regeln beruhen teilweise auf der Verpflichtung der Staaten, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen (Kap. 7), die im gemeinsamen ersten Artikel der Genfer Konventionen verankert ist und in der Präambel des ATT bekräftigt wird. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 ATT muss ein Staat den Transfer von Waffen, die vom ATT abgedeckt sind, verbieten, wenn er Kenntnis davon hat, dass diese Waffen bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verwendet werden würden. Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet der Vertragsstaat anhand der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Kriterien die Risiken: Er darf die Ausfuhr nicht genehmigen, wenn unter anderem ein «überwiegendes» Risiko besteht, dass die ausgeführten Waffen dazu dienen, schwere Verletzungen des HVR zu begehen oder zu erleichtern (Art. 7 Abs. 3).<sup>33</sup>

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

In der Schweiz richten sich die Exportkontrollen von Kriegsmaterial nach dem [Bundesgesetz über das Kriegsmaterial](#) (KMG; SR 514.51). Dieses Gesetz erlaubt die Herstellung, Vermittlung, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland, sofern diese Tätigkeiten nicht dem Völkerrecht, den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz widersprechen (Art. 22). Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere die Regeln des ATT, der im April 2015 von der Schweiz ratifiziert wurde. Die Ausfuhrbewilligungen werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) nach Rücksprache mit den anderen zuständigen Stellen der Bundesverwaltung erteilt. Gemäss Artikel 22a Absatz 2 KMG wird die Ausfuhrbewilligung unter anderem dann nicht erteilt, wenn das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist oder wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

---

33 Bei der Ratifikation des ATT gab die Schweiz eine [Erklärung ab, in der sie ihre Auslegung einiger Bestimmungen dieses Vertrags](#) erläuterte, vor allem in Bezug auf die Begriffe «schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949» nach Artikel 6 Absatz 3 und «überwiegendes Risiko» nach Artikel 7 Absatz 3.



## 3.4 Private Militär- und Sicherheitsunternehmen

### Rechtsrahmen HVR

Manche Staaten übertragen Aktivitäten an private Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSU). Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel: Überwachung von Gebäuden, Personenschutz, Wartung und Betrieb von Waffensystemen, Betrieb von Gefängnissen und Lagern, Ausbildung von Streitkräften. Für Einsätze von PMSU gilt eine Reihe von völkerrechtlichen Regeln, insbesondere des HVR und der IMRN. Einige dieser Regeln sind unmittelbar auf die PMSU oder ihr Personal anwendbar, andere gelten für Staaten in ihren Beziehungen mit diesen Unternehmen. Dies gilt für Staaten, die die Dienste von PMSU in Anspruch nehmen (Vertragsstaaten), Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die PMSU tätig sind (Territorialstaaten), und Staaten, in denen die PMSU ihren Sitz haben (Herkunftsstaaten).

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz setzt sich für die Förderung der Einhaltung des HVR und der IMRN in Situationen ein, in denen PMSU tätig sind, auch in bewaffneten Konflikten. Gemeinsam mit dem IKRK leitete sie den Prozess, der 2008 zur Verabschiedung des [Montreux-Dokuments](#) führte. Dieses Dokument ist in zwei Teile gegliedert. Zunächst wird erläutert, wie die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen auf die Tätigkeiten der PMSU anzuwenden sind. Sodann nennt es eine Reihe guter Praktiken, die die Staaten dabei unterstützen, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Ausserdem regt es die Verabschiedung nationaler Regeln zu den PMSU an, um die Einhaltung des Völkerrechts zu verbessern. Heute unterstützen 59 Staaten und drei internationale Organisationen das Montreux-Dokument. 2014 wurde das [Forum für das Montreux-Dokument](#) ins Leben gerufen. Aktuell unter dem Co-Vorsitz der Schweiz und des IKRK bietet es eine Plattform für den informellen Austausch zwischen den Teilnehmenden des Montreux-Dokuments mit dem Ziel, die Umsetzung des Dokuments auf nationaler Ebene zu fördern. In diesem Zusammenhang setzen sich die Schweiz und das IKRK dafür ein, den Austausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden im Bereich der privaten Sicherheitsdienste zu fördern. Ausserdem werden Staaten, die sich dem Montreux-Dokument noch nicht angeschlossen haben, aufgefordert, sich an den Diskussionen in diesem Forum zu beteiligen.<sup>34</sup>

Gleichzeitig ermutigt das EDA die PMSU, zur Umsetzung des Montreux-Dokuments beizutragen, indem sie namentlich dem Internationalen Verhaltenskodex (ICoC) für private Sicherheitsunternehmen beitreten. Dieses Dokument entstand 2010 aus

einer von der Schweiz lancierten Initiative mehrerer Akteure. Die Unternehmen, die dem Kodex beitreten, verpflichten sich, bei der Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen in Regionen, in denen die Rechtsstaatlichkeit geschwächt ist, das HVR und die IMRN einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen des ICoC wird von der Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister mit Sitz in Genf (ICoCA) überwacht. In der Schweiz werden die guten Praktiken des Montreux-Dokuments im Rahmen des [Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen](#) (BPS; SR 935.41) umgesetzt.



### Gute Praktiken

Das BPS hat vier Ziele: Es soll die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz verwirklichen, die schweizerische Neutralität wahren und die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der IMRN und des HVR, garantieren (Art. 1). Das BPS verbietet natürlichen und juristischen Personen, die in seinen Geltungsbereich fallen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland. Es sieht auch ein Verbotssystem für Tätigkeiten vor, die gegen die Ziele des Gesetzes verstossen, insbesondere die Einhaltung des HVR und der IMRN. Damit die Einhaltung des Völkerrechts durch Unternehmen, die dem BSP unterstehen, gefördert wird, sind diese verpflichtet, dem ICoC beizutreten und nachzuweisen, dass ihre Mitarbeitenden über eine ausreichende Aus- und Weiterbildung im Bereich HVR und IMRN verfügen.

Die vom Bundesrat mit der Umsetzung des BPS beauftragte Behörde ist das Staatssekretariat des EDA. Für die operative Umsetzung des Gesetzes ist die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS) in der Abteilung Internationale Sicherheit verantwortlich. Unternehmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen anbieten wollen, sind verpflichtet, diese vorgängig der SEPS zu melden. Die SEPS analysiert die eingehenden Meldungen, leitet ein Prüfverfahren ein, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die geplanten Tätigkeiten mit den Zielen des Gesetzes in Konflikt stehen könnten, und kann die Tätigkeit vollständig oder teilweise verbieten.<sup>35</sup>

<sup>34</sup> Das Genfer Zentrum für die Governanz des Sicherheitssektors (DCAF) führt das Sekretariat. In dieser Funktion fordert es die Staaten auf, beratende Unterstützung für die Regulierung privater Militär- und Sicherheitsunternehmen zu beantragen.

<sup>35</sup> Für weitere Informationen siehe die jährlichen [Tätigkeitsberichte](#) der Sektion.

# 4 Strafverfolgung schwerer Verletzungen des HVR

Schwere Verletzungen des HVR, darunter vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, der Einsatz verbotener Waffen, Folter, unrechtmässige Gefangenhaltung, Zwangsvertreibung und Rekrutierung von Kindersoldaten, sind Kriegsverbrechen. Um die Einhaltung des HVR zu garantieren, ist die Ahndung dieser schweren Verletzungen von grösster Bedeutung. Gemäss HVR tragen Personen individuelle Verantwortung für Kriegsverbrechen, und die Täterinnen und Täter müssen von den Staaten vor Gericht gestellt und bestraft werden. Die Schweiz verfügt über die Instrumente und Verfahren, die für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auf nationaler Ebene erforderlich sind (Ziff. 4.1). Auf internationaler Ebene setzt sie sich für den Kampf gegen die Straflosigkeit ein (Ziff. 4.2).

## 4.1 Nationale Strafverfolgungsbehörden

### Rechtsrahmen HVR

Gemäss den Genfer Konventionen von 1949, ihrem Zusatzprotokoll I von 1977 sowie weiteren Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht<sup>36</sup> sind die Staaten verpflichtet, Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Die Art und der Umfang dieser Verpflichtung sind von Vertrag zu Vertrag verschieden, insbesondere hinsichtlich des materiellen Geltungsbereichs und der Personen, die belangt werden können. Das HVR legt fest, dass die Staaten verpflichtet sind, Kriegsverbrecherinnen und -verbrecher ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu

ermitteln. Gemäss dem Völkergewohnheitsrecht verjähren Kriegsverbrechen zudem nicht.<sup>37</sup>

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Neben den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen ist die Schweiz Vertragspartei weiterer Verträge, die schwere Verletzungen des HVR, insbesondere bezüglich Waffen und Kulturgüter, unter Strafe stellen.<sup>38</sup> Zwischen dem 1. März 1968 und dem 31. Dezember 2010 bestrafte die Schweiz Kriegsverbrechen unter Berufung auf Verweise auf einschlägige HVR-Bestimmungen in ihrem [Militärstrafgesetz](#) (MStG)<sup>39</sup>. Nach der Ratifikation des Römer Statuts des IStGH kodifizierte der Schweizer Gesetzgeber Kriegsverbrechen im [Schweizerischen Strafgesetzbuch](#) (Art. 264b bis 264j)<sup>40</sup>. In diesem Rahmen stellte der Schweizer Gesetzgeber den Grundsatz einer einheitlichen Regelung für die Bestrafung von Kriegsverbrechen auf, ungeachtet der Natur des Konflikts, in dem diese begangen wurden, in internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (Art. 264b StGB). Entsprechende Bestimmungen wurden auch in das Militärstrafrecht aufgenommen (Art. 110–114 MStG).

Die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen nach Schweizer Recht beruht auf zwei Grundelementen. Erstens sind Kriegsverbrechen unverjährbar.<sup>41</sup> Zweitens kann die Schweiz im Ausland begangene Kriegsverbrechen selbst dann verfolgen, wenn die Täterin bzw. der Täter nicht Schweizerin bzw. Schweizer ist und das Verbrechen nicht gegen eine Schweizerin bzw. einen Schweizer begangen wurde; dies entspricht dem Universalitätsprinzip.<sup>42</sup> Die Ausübung dieser Zuständigkeit setzt jedoch voraus, dass zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind: 1. Die Täterin bzw. der Täter muss sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens in der Schweiz aufhalten,

36 Gemäss Regel 157 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht haben die Staaten das Recht, ihre nationalen Gerichte im Hinblick auf Kriegsverbrechen nach dem Universalitätsprinzip für zuständig zu erklären. Gemäss Regel 158 müssen die Staaten Kriegsverbrechen, die von ihren Staatsangehörigen, ihren Streitkräften oder auf ihrem Hoheitsgebiet begangen wurden, untersuchen und die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgen. Sie müssen auch andere Kriegsverbrechen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersuchen und gegebenenfalls Tatverdächtige strafrechtlich verfolgen (vgl. Fussnote 2). Diese Regeln sind Teil des Völkergewohnheitsrechts, das sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist. Vertragsrechtlich verpflichten die Genfer Konventionen und ihr Zusatzprotokoll I die Staaten, ihre Gerichte im Fall von Kriegsverbrechen, die als «schwere Verletzungen» gelten (vgl. Genfer Konventionen I–IV, Art. 49/50/129/146, und ZPI, Art. 85 Abs. 1), nach dem Universalitätsprinzip für zuständig zu erklären. Auch andere Verträge verpflichten die Vertragsstaaten, für bestimmte Verbrechen die universelle Gerichtsbarkeit vorzusehen, auch wenn sie während einem bewaffneten Konflikt begangen werden. Es handelt sich insbesondere um das Übereinkommen gegen Folter (1984) (Art. 5), das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006) (Art. 6) und das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut (1999) (Art. 16 Abs. 1).

37 Regel 160 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

38 Es handelt sich zum Beispiel um das Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut sowie sein Zweites Protokoll von 1999; das Übereinkommen von 1972 über biologische Waffen; das Übereinkommen von 1976 über umweltverändernde Techniken; die geänderte Fassung des Protokolls II zu dem Übereinkommen von 1980 über bestimmte konventionelle Waffen (betreffend Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen); das Übereinkommen von 1993 über chemische Waffen und das Übereinkommen von Ottawa von 1997 über Anti-Personenminen.

39 SR 321.0.

40 SR 311.0.

41 Art. 101 Abs. 1 Bst. c StGB. Keine Verjährung tritt ein, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war (Art. 101 Abs. 3 StGB).

42 Art. 264m Abs. 1 StGB.

und 2. es darf kein Antrag auf Auslieferung oder eine Überstellung an ein internationales Strafgericht vorliegen. Die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen obliegt der Bundesanwaltschaft (BA). Die Militärjustiz ist für die Verfolgung von Kriegsverbrechen in Kriegszeiten zuständig.<sup>43</sup> Im Jahr 2023 verurteilte die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts erstmals eine Person in der Schweiz wegen

Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>44</sup> Dieses Verfahren unterstreicht die Bedeutung des Universalitätsprinzips und zeigt den Einsatz der Schweiz gegen die Straflosigkeit bei schwersten Verbrechen.

---

43 Die Militärjustiz ist zuständig in Kriegszeiten und/oder wenn der mutmassliche Täter oder das Opfer ein Schweizer Armeeingehöriger ist.

---

44 Bundesstrafgericht, Strafkammer, [Urteil vom 18. Juni 2021](#), SK.2019.17; Bundesstrafgericht, Berufungskammer, [Dispositiv des Urteils vom 30. Mai 2023](#), CA.2022.8, mit dem die Verurteilung von Alieu Kosiah wegen Kriegsverbrechen bestätigt wurde.



Photo: ICC-CPI

## Gute Praktiken

Die Kodifikation der Kriegsverbrechen im Schweizer Recht erlaubte es, das als strafbar geltende Verhalten eindeutiger und berechenbarer zu definieren. Da es für die Kodifikation von Kriegsverbrechen erheblicher Anstrengungen seitens des Gesetzgebers bedarf, hat die Schweiz einen generellen Verweis auf das HVR<sup>45</sup> beibehalten. Dieser Verweis erlaubt es, auf Entwicklungen des Völkergewohnheitsrechts oder nach der Ratifikation eines neuen Vertrags oder einer Vertragsänderung durch die Schweiz betreffend Kriegsverbrechen zu reagieren. Die Schweiz ratifizierte vor Kurzem eine Änderung des Römer Statuts, mit der das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen in nicht-internationalen Konflikten als Kriegsverbrechen eingestuft wurde.<sup>46</sup>

## Herausforderungen

Die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen ist mit Herausforderungen verbunden. Die Beschaffung von Beweismitteln für im Ausland begangene Verbrechen ist häufig schwierig, insbesondere wenn die Ereignisse lange Zeit zurückliegen. Von entscheidender Bedeutung ist die justizielle Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Gerichten. Auf der Grundlage des [Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen](#) (SR 351.1) kann die Schweiz Rechtshilfe im Fall von Kriegsverbrechen leisten. Dank einer vor Kurzem erfolgten Revision deckt dieses Gesetz Rechtshilfe in Strafsachen nicht nur für Staaten, sondern auch für internationale Gerichte sowie zwischen- und überstaatliche Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen ab.<sup>47</sup> Zudem unterstützte die Schweiz die Initiative zur Rechtshilfe bei Völkerrechtsverbrechen («MLA Initiative»), die zur Verabschiedung eines neuen Übereinkommens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung einiger der schwersten Völkerrechtsverbrechen führte.<sup>48</sup> Die Schweiz unterzeichnete das Übereinkommen am 14. Februar 2024 und kann es nach der Genehmigung durch das Parlament ratifizieren.

## 4.2 Engagement auf internationaler Ebene

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Der Kampf gegen die Straflosigkeit auf internationaler Ebene ist eine der aussenpolitischen Prioritäten der Schweiz, was

sich in der neuen [Aussenpolitischen Strategie 2024–2027](#) widerspiegelt. Er ist Teil eines umfassenden Ansatzes der Vergangenheitsarbeit und der Prävention von Gräueltaten. In Stellungnahmen sowie mittels bilateraler Demarchen und in multilateralen Gremien setzt sich die Schweiz regelmässig dafür ein, dass schwere Verletzungen des HVR und der IMRN untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden. Sie unterstützt die Tätigkeit der internationalen Strafgerichte wie des IstGH und fördert auch die Bemühungen verschiedener Staaten, ihre Strafverfolgungsbehörden zu stärken. Die Schweizer Behörden informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich.

## Gute Praktiken

Im Rahmen ihres Engagements gegen die Straflosigkeit ermutigt die Schweiz andere Staaten, das Römer Statut des IstGH zu unterzeichnen und in ihrem innerstaatlichen Recht umzusetzen. Die Schweiz unterstützt den IstGH aktiv, damit er seine Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und effizient ausüben kann. So entsandte sie unter anderem forensische Expertinnen und Experten zur Unterstützung des IstGH in die Ukraine und stellt dem Sitz des Gerichtshofs regelmässig Sachverständige zur Verfügung. Zudem schlug die Schweiz vor, Artikel 8 des Römer Statuts dahingehend abzuändern, dass das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen eingefügt wird. Die Versammlung der Vertragsstaaten des Statuts nahm diesen Änderungsvorschlag 2019 einstimmig an.<sup>49</sup> Das trug zur Verbesserung des Schutzes von Kriegsopfern bei: Die Tatsache, dass der IstGH dieses Verbrechen verfolgen kann, hat präventive Wirkung und wird es erlauben, den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen. Die Schweiz setzt sich für die Ratifikation dieser Änderung ein und stellte den Staaten einen [Leitfaden](#) für gute Praktiken zur Verfügung, der die Ratifikation erleichtern soll.<sup>50</sup> Sie ermutigt die Staaten generell, alle Änderungen des Römer Statuts zu ratifizieren, um die geografische und materielle Zuständigkeit des IstGH zu erweitern.

Ausserdem lässt die Schweiz internationalen Untersuchungsmechanismen politische und finanzielle Unterstützung zukommen.<sup>51</sup> Des Weiteren unterstützt sie die Entwicklung und Förderung guter Praktiken für den Schutz gefährdeter Archive, damit Informationen und Dokumente zu potenziellen Verletzungen des HVR erhalten bleiben. Sie beauftragte eine Expertengruppe mit der Ausarbeitung der «Guiding Principles on Safe Havens for Archives at Risk», die im Oktober 2019 vom Internationalen Archivrat angenommen wurden.

<sup>45</sup> Dieser Verweis findet sich in Art. 264/ StGB.

<sup>46</sup> [BBl 2022 708](#), Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung vom 6. Dezember 2019 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Aushungern von Zivilpersonen).

<sup>47</sup> Einführung von Art. 1 Abs. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> IRSG, in Kraft seit dem 1. Juni 2021.

<sup>48</sup> Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag vom 26. Mai 2023 über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen internationalen Verbrechen.

<sup>49</sup> Vgl. Resolution [ICC-ASP/18/Res.5](#) vom 6. Dezember 2019.

<sup>50</sup> Vgl. [Guide – Ratification et mise en œuvre de l'amendement du Statut de Rome sur la famine](#), 2022.

<sup>51</sup> Dazu gehören der Internationale, unparteiische und unabhängige Mechanismus (IIM) für Syrien, der mit Resolution A/71/248 der UNO-Generalsammlung eingesetzt wurde, und der Unabhängige Ermittlungsmechanismus für Myanmar, der mit Resolution 39/2 des Menschenrechtsrates eingerichtet wurde.



# 5 Verbreitung des HVR und Ausbildung

## Rechtsrahmen HVR

Um die Einhaltung des HVR sicherzustellen, sind die Staaten verpflichtet, es bekannt zu machen. Die Pflicht zur Verbreitung des HVR besteht in Friedens- wie in Kriegszeiten.<sup>52</sup> Die Staaten müssen die Übereinkünfte in die Amtssprachen ihres Landes übersetzen. Des Weiteren müssen die Staaten das Studium des HVR in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufnehmen. Das Zusatzprotokoll I präzisiert auch, dass die Staaten dafür sorgen müssen, dass Rechtsberaterinnen und -berater ausgebildet werden, die die militärischen Kommandantinnen und Kommandanten

---

<sup>52</sup> Die Pflicht zur Verbreitung des HVR wird in mehreren Übereinkünften bekräftigt, darunter den Genfer Konventionen (I/II/III/IV, Art. 47/48/127/144), dem ZP I (Art. 83), ZP II (Art. 19), dem Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Art. 25), dem Übereinkommen von 1980 über bestimmte konventionelle Waffen (Art. 6) und dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (Art. 42).

hinsichtlich der Anwendung der vier Genfer Konventionen und des Protokolls sowie der geeigneten Unterweisungen beraten, die den Streitkräften zu diesem Thema zu erteilen sind.<sup>53</sup>

## Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Für die Verbreitung des HVR sorgen verschiedene Institutionen, darunter die Armee und das SRK. In der Armee wird das HVR auf der Grundlage des Reglements 51.007.04 *Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz* in die militärischen Ausbildungsprogramme integriert. In der Schweiz müssen alle Armeeingehörigen in der Grundausbildung einen Online-Kurs zum HVR absolvieren. Im Rahmen der Ausbildung in militärischen Verbänden und der einsatzorientierten Ausbildung wird das HVR auch in Gefechtsübungen integriert. Die Schweizer Armee verfügt auf verschiedenen Stufen (Brigade, Division,

---

<sup>53</sup> ZP I, Art 82.



Photo: VBS

Truppenkörper der Spezialkräfte und Armeestab) über Rechtsberaterinnen und Rechtsberater mit einer vertieften HVR-Ausbildung. Die Ausbildung und Forschung zum HVR im wissenschaftlichen Bereich wird von der Schweiz stark ausgebaut und gefördert, insbesondere um das HVR in der breiten Bevölkerung bekannt zu machen. Zahlreiche Universitäten und Institute bieten Kurse zum HVR und spezialisierte Ausbildungen an.

### Gute Praktiken

Um die Verbreitung des HVR zu fördern, nutzt die Schweizer Armee verschiedene praktische Instrumente, darunter ein E-Learning-Programm. Sie hat zudem Reglemente und Taschenkarten zu einzelnen Themen erstellt, so etwa zu den Grundlagen des HVR im Sanitätsdienst, zu den Regeln für Kriegsgefangene und Internierte sowie zum KGS (siehe Anhang). Des Weiteren organisiert sie Vertiefungskurse zum HVR, die sich speziell an verschiedene Zielgruppen wie Offiziere und höhere Unteroffizierinnen und -offiziere, Sanitätseinheiten, Rechtsberaterinnen und Rechtsberater, Kommandantinnen und Kommandanten sowie das Friedensförderungspersonal richten.<sup>54</sup>

<sup>54</sup> Die Schweizer Armee organisiert ebenfalls Kurse, insbesondere in Zusammenarbeit mit der UNO und der NATO (z. B. Kurse zum Einsatzrecht und den Einsatzregeln bei Friedensoperationen für höhere Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, Kurse für künftige Militärbeobachterinnen und Militärbeobachter und das Seminar für Rechtsberaterinnen und Rechtsberater der Internationalen Gesellschaft für Militärrecht und Kriegsrecht sowie der Kurs «Central Role of the Commander»).

Das HVR ist zudem auf allen Ebenen der Armee Bestandteil der praktischen Übungen und Ausbildungen, etwa im Rahmen der Panzer- und Artillerieoffizierschule.<sup>55</sup> Die Ausbildung im Bereich Kulturgüter zum Beispiel wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz durchgeführt. Sie richtet sich auch an die Mitarbeitenden des Zivilschutzes und der Kulturinstitutionen, die einen persönlichen Bezug zu Kulturgütern haben. Da das HVR für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und folglich auch für organisierte bewaffnete Gruppen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gilt, ist es ausschlaggebend, dass das HVR auch diesen Gruppen bekannt gemacht wird.<sup>56</sup>

<sup>55</sup> Im Jahr 2023 wurde zudem ein «Training of Trainers» zum HVR für die Ausbildungsverantwortlichen aller Waffengattungen durchgeführt. Dabei wurden die Teilnehmenden nicht nur für das allgemeine HVR, sondern auch für Themen wie Explosivwaffen in besiedelten Gebieten sensibilisiert.

<sup>56</sup> Die Schweiz unterstützt seit vielen Jahren die diesbezügliche Arbeit des IKRK und des [Geneva Call / Appel de Genève](#). Diese Organisation sucht den Dialog mit nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen, um die Einhaltung des HVR durch diese Gruppen zu fördern.



Photo: VBS

# 6 Unterstützung bei der Umsetzung des HVR

Manche Institutionen können die nationalen Behörden bei der Umsetzung des HVR unterstützen. Auf nationaler Ebene hat die Schweiz das Interdepartementale Komitee für humanitäres Völkerrecht eingesetzt (Ziff. 6.1). Sie wird auch vom Schweizerischen Roten Kreuz unterstützt (Ziff. 6.2). Auf internationaler Ebene leistet die Schweiz proaktive Unterstützung für die Internationale humanitäre Ermittlungskommission (Ziff. 6.3).

## 6.1 Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht

### Rechtsrahmen HVR

Um die Umsetzung des HVR sicherzustellen, müssen die Staaten rechtliche und praktische Massnahmen treffen, welche die Koordination und Unterstützung verschiedener Ministerien und anderer Institutionen erfordern. Die 26. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz empfahl den Staaten, nationale Kommissionen einzusetzen, deren Aufgabe es ist, die Regierungen bei der Umsetzung und Verbreitung des HVR zu beraten und zu unterstützen.<sup>57</sup> Da die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle die Einsetzung solcher Kommissionen nicht vorsehen, steht es den Staaten frei, selber über deren Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahren zu entscheiden.

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Aufgrund der vorgenannten Empfehlung setzte der Bundesrat 2009 das HVRK ein. Er beschloss ein internes Reglement, das die Zielsetzungen, die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Arbeitsmodalitäten des HVRK festlegt. Das HVRK setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des EDA, des VBS, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, des Eidgenössischen Departements des Inneren und der Bundesanwaltschaft zusammen. Das HVRK ist auf nationaler Ebene verantwortlich für den Informationsaustausch und die Koordination von Fragen und Aktivitäten im Bereich des HVR. Damit fördert und koordiniert das HVRK die kohärente Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus

dem HVR für die Schweiz ergeben. Es stellt die Koordination zwischen den Bundesbehörden sicher und pflegt die Beziehungen zur Wissenschaft, zur Zivilgesellschaft sowie zu den übrigen mit dem HVR befassten Organisationen, so etwa SRK und dem IKRK.

### Gute Praktiken

Das HVRK verabschiedet jedes Jahr einen Aktionsplan, in dem es seine Prioritäten und Ziele festlegt. In diesen Aktionsplänen werden die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des HVR sowie Massnahmen und Aktivitäten aufgeführt, mit denen das HVRK auf sie eingehen will. Zu Beginn jedes Jahres prüft das HVRK die Umsetzung des Aktionsplans des Vorjahres, um einzuschätzen, inwieweit seine Ziele erreicht werden konnten. Das HVRK machte sich ausserdem mit der Online-Plattform des IKRK vertraut, die den Austausch mit anderen nationalen HVR-Kommissionen fördert. Die Plattform erlaubt das Teilen von Beispielen guter Praktiken und den Austausch über Herausforderungen im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung des HVR mit dem Ziel, die Einhaltung des HVR zu stärken. Auf internationaler Ebene fördert das HVRK nationale HVR-Initiativen, indem es sein Fachwissen und seine Erfahrung weitergibt, vor allem in Bezug auf sein Mandat, seine Einsetzung und die Erstellung freiwilliger Berichte.<sup>58</sup> Das HVRK nimmt namentlich auch aktiv an den regionalen Treffen der nationalen HVR-Kommissionen teil. Das letzte Treffen fand 2023 statt.

## 6.2 Schweizerisches Rotes Kreuz

### Rechtsrahmen HVR

Die Umsetzung des HVR ist eines der Hauptziele der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Dieser Bewegung gehören das IKRK, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie die nationalen Gesellschaften an. In diesem Rahmen nehmen die nationalen Gesellschaften als unterstützende Organisationen der Behörden (auxiliaires des pouvoirs publics) eine zentrale Stellung ein. Gemäss den Statuten der Bewegung haben die nationalen Gesellschaften die Aufgabe, ihre jeweilige Regierung bei der Durchführung ihrer humanitären Tätigkeiten zu

<sup>57</sup> Vgl. Resolution 1 der 26. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz, die 1995 stattfand und deren Empfehlungen von einer von der Schweiz einberufenen Expertengruppe gutgeheissen wurden.

<sup>58</sup> Das IKRK und das HVRK organisierten mehrmals einen zwischenstaatlichen Austausch zu diesen Themen.



unterstützen, insbesondere bei der Organisation der Soforthilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, der Verbreitung des HVR, dem Schutz der Embleme<sup>59</sup> und der Förderung der Einhaltung des HVR.<sup>60</sup>

## Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Das SRK wurde 1866 gegründet. Gemäss [Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz](#) (SR 513.51) ist das SRK als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiet der Schweiz anerkannt. Als solche ist sie verpflichtet, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. Im Bundesbeschluss werden auch andere Tätigkeiten des SRK genannt, darunter die freiwillige Sanitätshilfe, der Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke, die Förderung der Krankenpflege und weitere humanitäre Aufgaben. In diesem Rahmen unterstützen die Mitglieder des Rotkreuzdienstes – einer Abteilung des SRK, der rund 250 Schweizer Staatsangehörige mit qualifizierter medizinischer Ausbildung angehören –, den Sanitätsdienst der Schweizer Armee bei der Ausbildung und im Feld. Neben seinen sanitätsdienstlichen Tätigkeiten ist das SRK auch bei der Suche

nach Vermissten tätig, auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Der Suchdienst des SRK steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen offen, die den Kontakt zu Angehörigen oder nahestehenden Personen verloren haben. Das SRK organisiert die Suche in Zusammenarbeit mit dem IKRK und den Suchdiensten der 191 nationalen Gesellschaften. Das SRK spielt auch eine Schlüsselrolle im Bereich der Verbreitung des HVR und der Ausbildung.

## Gute Praktiken

Als Teil seiner Aktivitäten im Bereich der Verbreitung des HVR hat das SRK mit Unterstützung des HVRK ein [HVR-Handbuch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier](#) publiziert, das aufzeigt, mit welchen Massnahmen diese die Einhaltung des HVR stärken können. Parlamentarierinnen und Parlamentarier können sich zum Beispiel für die Ratifikation eines HVR-Vertrags einsetzen, für die Integration der Pflichten aus dem HVR in das innerstaatliche Recht sorgen und die Umsetzung durch die zuständigen Stellen kontrollieren. In Schulen bietet das SRK Kurse und Rollenspiele an, um die [Grundsätze des HVR spielerisch zu vermitteln](#).

## Herausforderungen

Bis heute gibt es keinen Dienst und kein Programm, das für eine systematische Verbreitung des HVR in der Zivilbevölkerung sorgen würde. Um dieses Anliegen aufzugreifen, erklärten das

59 Ausführliche Informationen über die Rolle des SRK beim Schutz der Embleme in Ziff. 2.1.  
60 Art. 3 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,  
angenommen von der 25. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz  
in Genf 1986, abgeändert 1995 und 2006.



Photo: Schweizerisches Rotes Kreuz – RKD



SRK und die Schweizer Delegation anlässlich der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz ihre [freiwillige Selbstverpflichtung](#) (*pledge*) zu einer engeren Zusammenarbeit bei der Verbreitung des HVR. Ihr Ziel ist unter anderem der Einsatz effizienter moderner Kommunikationsmittel, um die Förderung des HVR zu stärken. Das SRK und die Schweiz unterstützten beispielsweise die Entwicklung des interaktiven Films «[If War Comes to You](#)» über das HVR. Dieses immersive Filmerlebnis vermittelt den Zuschauerinnen und Zuschauern die unterschiedlichen Sichtweisen der von einem bewaffneten Konflikt unmittelbar betroffenen Menschen.

## 6.3 Internationale humanitäre Ermittlungskommission

### Rechtsrahmen HVR

Artikel 90 des Zusatzprotokolls I sieht die Bildung einer internationalen Ermittlungskommission (IHEK) vor. Aufgabe der IHEK ist es, alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie einen schweren Verstoss oder eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen und des Protokolls darstellen, und durch Bereitstellung ihrer guten Dienste dazu beizutragen, dass das HVR wieder eingehalten wird. Ihre 15 Mitglieder handeln in persönlicher Eigenschaft und werden alle fünf Jahre von den Staaten gewählt, die die

Zuständigkeit der [IHEK](#) anerkannt haben. Die Kommission ist das einzige ständige Organ, das durch ein internationales Abkommen eingeführt wurde und die Aufgabe hat, Vorfälle im Zusammenhang mit der Einhaltung des HVR zu behandeln.

### Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Bei der Ratifikation des Zusatzprotokolls I gab die Schweiz eine Erklärung ab, in der sie die Zuständigkeit der IHEK anerkannte, wie in Artikel 90 vorgesehen. Auf diese Weise ermächtigte die Schweiz die Kommission, bei allen Konflikten mit einem anderen Staat, der die gleiche Erklärung abgegeben hat, auf Ersuchen hin Ermittlungen durchzuführen. Als Depositarstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle führt die Schweiz ausserdem das Sekretariat der IHEK.<sup>61</sup>

### Gute Praktiken

Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die IHEK ihren Auftrag erfüllen und zu einer besseren Einhaltung des HVR beitragen kann. Sie ermutigt die Staaten, die Dienste der Kommission zu nutzen. Sie bemüht sich, die Existenz und die Rolle der IHEK bekannter zu machen und die Anzahl der Staaten, die ihre Zuständigkeit anerkennen, zu vergrössern.

---

<sup>61</sup> Per 1. Januar 2024 hatten 76 Staaten die Zuständigkeit der IHEK anerkannt.



Photo: IHEK

# 7 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des HVR

## Rechtsrahmen HVR

Gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und gemäss Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Diese Verpflichtung hat eine interne und eine externe Dimension. Intern müssen die Staaten Massnahmen treffen, die die Einhaltung des HVR durch ihre Streitkräfte, andere Personen oder Gruppen, welche in ihrem Namen handeln, sowie die Gesamtheit ihrer Bevölkerung gewährleisten. Extern dürfen die Staaten die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien weder zu Verletzungen des HVR ermutigen, noch ihnen dabei helfen, noch sie dabei unterstützen. Die Staaten sind überdies verpflichtet, alles vernünftigerweise in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Verletzungen des HVR zu verhindern oder ihnen ein Ende zu setzen.

## Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz hat eine Reihe rechtlicher und praktischer Massnahmen getroffen, um die Einhaltung des HVR innerstaatlich und extern sicherzustellen. Neben den in den vorstehenden Kapiteln bereits genannten Aktivitäten ermutigt die Schweiz die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Vorschriften des HVR insbesondere betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz medizinischer Einrichtungen und den humanitären Zugang einzuhalten. Sie unterstützt auch Verfahren zum Zweck der Verhütung und Aufarbeitung schwerer Verletzungen des HVR, und sie setzt sich dafür ein, dass Frauen eine aktive Rolle in der Konfliktprevention und in Friedensprozessen spielen.<sup>62</sup> In bestimmten, konkreten Situationen unternimmt die Schweiz diplomatische Demarchen und verurteilt Verletzungen des HVR öffentlich. Sie leistet finanzielle Unterstützung für zahlreiche Projekte zur Stärkung des HVR.<sup>63</sup>

## Gute Praktiken

Die Förderung der Einhaltung und Umsetzung des HVR erfordert einen Austausch zwischen den Staaten, insbesondere über gute Praktiken. Die Schweiz organisiert regelmässig Diskussionen zum HVR.<sup>64</sup> 2021 und 2023 führten die Schweiz und das IKRK Treffen für Regierungsexpertinnen und -experten durch, um einen Beitrag zu realistischen und pragmatischen Fortschritten bei der nationalen Umsetzung der HVR zu leisten.<sup>65</sup> Die Treffen boten Gelegenheit, die Herausforderungen bei der Umsetzung des HVR zu diskutieren und bewährte Praktiken zu deren Bewältigung auszutauschen.

Was den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten betrifft, war die Schweiz das erste Land, das eine [Strategie](#) verabschiedete. Auf multilateraler Ebene hat die Schweiz in New York den Vorsitz einer informellen Gruppe von Staaten, genannt «Freundesgruppe Schutz der Zivilbevölkerung», inne. Damit verfügt sie über die Möglichkeit, die Debatten und Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrates im Zusammenhang mit dem Schutz der Zivilbevölkerung positiv zu beeinflussen. Für ihr Mandat 2023–2024 im Sicherheitsrat hat die Schweiz dieses Thema zu einem strategischen Schwerpunkt erklärt. Neben ihrem Engagement auf internationaler Ebene kommt die Schweiz ihrer Verpflichtung zur Durchsetzung des HVR nach, indem sie ihre Präsenz in bewaffneten Konflikten nutzt, um Konfliktparteien an ihre Pflichten zu erinnern (Schutz der Zivilbevölkerung und humanitärer Zugang). Ausserdem müssen neue bilaterale Kooperationsprogramme in Fällen, in denen das HVR Anwendung findet, eine Analyse sowie Lösungsansätze in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung beinhalten. Dadurch soll die Präsenz der Schweiz in besonders fragilen Kontexten systematisch dazu genutzt werden, um zum Respekt des HVR und zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen.

<sup>62</sup> [Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Resolution 1325 des UNO-Sicherheitsrates.](#)

<sup>63</sup> Die Schweiz unterstützt zum Beispiel Forschungsprojekte, namentlich in Genf. Sie unterstützt mehrere HVR-Initiativen im digitalen Bereich, um das HVR zu stärken und seine konkrete Anwendung zu klären.

<sup>64</sup> Anlässlich des 75-Jahr-Jubiläums der Genfer Konventionen organisiert die Schweiz 2024 in Zusammenarbeit mit der Genfer Akademie für humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte eine Diskussionsreihe zum HVR für Diplomattinnen und Diplomaten in Genf.

<sup>65</sup> Schutz medizinischer Aktivitäten in bewaffneten Konflikten (2021), Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten (2023).

In Bezug auf den humanitären Zugang engagiert sie sich auf politischer, rechtlicher und operativer Ebene. In UNO-Gremien wie bei bilateralen Kontakten mit den betreffenden Parteien setzt sie sich aktiv für einen raschen und ungehinderten Zugang humanitärer Akteure zu notleidenden Menschen ein. Im Übrigen hat die Schweiz gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen Instrumente zur Absicherung und Aufrechterhaltung des humanitären Zugangs entwickelt. Diese Instrumente klären die rechtlichen Fragen und liefern den humanitären Akteuren praktische Ratschläge, um den humanitären Zugang zu erlangen und aufrechtzuerhalten.<sup>66</sup> Vor Ort stellt die Schweiz durch ihre eigene humanitäre Tätigkeit oder durch Unterstützung humanitärer Organisationen wie des IKRK und des [Kompetenzzentrums für humanitäre Verhandlungen](#) Hilfe und Schutz für Konfliktopfer bereit.<sup>67</sup> Das Kompetenzzentrum fördert den Austausch und die Analyse von Erfahrungen und Praktiken in humanitären Verhandlungen, damit die betroffenen Bevölkerungen rasch und ungehindert die humanitäre Hilfe und die Unterstützung erhalten, die sie brauchen.

Ausserdem hat die Schweiz humanitäre Ausnahmen ins Strafgesetzbuch aufgenommen (Art. 260<sup>ter</sup> und 260<sup>quinquies</sup>).<sup>68</sup> Gemäss Artikel 260<sup>ter</sup> Absatz 2, der 2021 in Kraft trat, findet das Verbot der Unterstützung einer solchen Organisation «keine Anwendung auf humanitäre Dienste, die von einer unparteiischen humanitären Organisation, wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, in Übereinstimmung

---

66 Ausführliche Informationen sind zu finden im [Handbook on the International Normative Framework](#) und im [Practitioners' Manual on Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict](#).

67 Dieses Zentrum entstand aufgrund einer gemeinsamen Initiative des IKRK, des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Welternährungsprogramms, der Ärzte ohne Grenzen Schweiz und des Zentrums für humanitären Dialog.

68 SR 311.0.

mit dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erbracht werden».<sup>69</sup>

Die Schweiz spielt eine führende Rolle im Bereich der Prävention von Gräueltaten. Sie engagiert sich weltweit dafür, dass Staaten nationale Mechanismen stärken, um massive Verletzungen der IMRN und des HVR zu verhindern. Auf Initiative der Schweiz wurde 2013 die internationale Plattform «Global Action Against Mass Atrocity Crimes» ins Leben gerufen. In diesem Netzwerk sind neben Staaten auch zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten. Es bietet Raum für Dialog sowie den Austausch von Wissen und guten Praktiken betreffend die Prävention von Gräueltaten.

Die Schweiz spielt eine Vorreiterrolle im Bereich der Vergangenheitsarbeit. Insbesondere organisiert sie zu diesem Thema jedes Jahr einen Kurs für hochrangige Delegationen von Drittstaaten. Auf bilateraler Ebene berät und unterstützt das EDA auf Ersuchen politische Prozesse wie etwa die Umsetzung der Transitionsjustiz im Rahmen des Friedensabkommens in Kolumbien oder die Zusammenarbeit zwischen Kosovo und Serbien bei der Suche nach Personen, die infolge des Konflikts vermisst werden. Auf multilateraler Ebene wird der Beitrag der Schweiz zur Weiterentwicklung des normativen Rahmens für die Vergangenheitsarbeit gewürdigt. Zudem ist die Einsetzung eines Sonderberichterstatters für die Förderung der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Wiedergutmachung und der Garantien zur Nichtwiederholung auf eine Initiative der Schweiz zurückzuführen.

---

69 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 ([AS 1994 1614](#); [BBl 1993 III 277](#)).

Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BB vom 25. September 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 ([AS 2021 360](#); [BBl 2018 6427](#)).



Photo: VBS

# 8 Aktuelle Themen

Die Anwendung und Einhaltung des HVR sind in verschiedenen Bereichen mit Herausforderungen verbunden. Die Schweiz befasst sich derzeit insbesondere mit folgenden Themen: neue Technologien (Ziff. 8.1), das HVR im Sicherheitsrat (Ziff. 8.2), humanitäre Ausnahmen (Ziff. 8.3) und vermisste Personen in bewaffneten Konflikten (Ziff. 8.4). Weitere Informationen sind über den Link in der Fussnote erhältlich.<sup>70</sup>

## 8.1 Neue Technologien

Die zunehmende Digitalisierung und die technologischen Entwicklungen (z. B. Robotik, Sensoren, künstliche Intelligenz) beeinflussen die Art und Weise, wie bewaffnete Konflikte ausgetragen werden, und damit auch die Umsetzung des HVR. In bewaffneten Konflikten ist der Cyberraum zu den traditionellen Operationsräumen (Weltraum, Luft, Boden usw.) hinzugekommen. Die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz eröffnen neue militärische Anwendungsmöglichkeiten, auch für immer autonomere Waffensysteme. Diese Technologien erlauben einerseits eine effizientere Kriegsführung (z. B. höhere Geschwindigkeit, Schutz der Truppen) oder sogar eine bessere Einhaltung des HVR (z. B. höhere Präzision), werfen andererseits aber auch rechtliche, ethische, humanitäre und praktische Fragen auf. Die Schweiz engagiert sich in mehreren Prozessen, die sich mit den Risiken dieser Technologien und Entwicklungen befassen, vor allem in Bezug auf die Anwendung des HVR.

## 8.2 Sicherheitsrat und HVR

Die Schweiz hat den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu einer von vier Prioritäten während ihres Mandats 2023–2024 im UNO-Sicherheitsrat erklärt. In diesem Rahmen setzt sie sich konsequent für die uneingeschränkte Achtung und die Förderung des HVR ein, wie dies ihrer langjährigen Politik entspricht. Konkret engagiert sich die Schweiz aktiv dafür, dass die Texte des Sicherheitsrates das Völkerrecht korrekt widerspiegeln. Seit ihrer Einsitznahme im Sicherheitsrat im Jahr 2023 beobachtet die Schweiz eine gewisse Relativierung des Völkerrechts, vor allem des HVR, in seinen Produkten und Mitteilungen. Diese Entwicklung ist besorgniserregend in Bezug auf die Anerkennung der Verbindlichkeit dieser Normen und erfordert erhöhte Wachsamkeit, damit die Integrität des HVR gewahrt werden kann.

## 8.3 Humanitäre Ausnahmen, um die Auswirkungen von Sanktionen auf die humanitäre Hilfe zu mindern

Die Schweiz setzt sich seit vielen Jahren im Sinne des HVR dafür ein, negative Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung und die humanitären Aktionen zu beschränken. Der Sicherheitsrat verabschiedete im Dezember 2022 die Resolution 2664 ([S/RES/2664 \(2022\)](#)), die eine humanitäre Ausnahme für Vermögenssperren im Rahmen der Sanktionsregime des Sicherheitsrates vorsieht. Diese Resolution hat zum Ziel, die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und anderen humanitären Aktivitäten für notleidende Menschen zu erleichtern. Die Schweiz begrüsst daher die Annahme der Resolution 2664 und hat sie in ihre nationale Gesetzgebung überführt (Inkrafttreten am 1. Juni 2023).<sup>71</sup> Die Sanktionsregime der EU, welche die Schweiz übernommen hat, sehen zahlreiche Ausnahmen zugunsten der humanitären Akteure vor. Bei Bedarf definiert die Schweiz weitere.

## 8.4 Vermisste Personen

Die Schweiz setzt sich im Rahmen ihrer Friedensförderungs politik in multilateralen und geografischen Foren für die Suche nach vermissten Personen und deren Identifizierung ein. Die Ukraine, der Kaukasus, Kosovo und der Nahe Osten gehören zu den Schwerpunktländern und -regionen der Programme in diesem Bereich. Des Weiteren unterstützt die Schweiz den Zentralen Suchdienst des IKRK, einen Eckpfeiler der humanitären Tradition der Schweiz, und ist Mitbegründerin der [Global Alliance for the Missing](#).

<sup>70</sup> Für weitere Informationen zu den in diesem Kapitel behandelten Themen wird auf die Factsheets unter [diesem Link](#) verwiesen.

<sup>71</sup> Verordnung über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse ([AS 2023 236](#)).



# Fazit

75 Jahre Verabschiedung der Genfer Konventionen ist die internationale politische Landschaft zunehmend polarisiert. Bewaffnete Konflikte verursachen auch heute noch grosses menschliches Leid, verbunden mit Wirtschafts-, Umwelt- und Gesundheitskrisen. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung des HVR eine ständige Herausforderung.

Die Schweiz ist sich der mit der Umsetzung des HVR verbundenen Herausforderungen sowie des Handlungsbedarfs bewusst und verfolgt bei ihrem Engagement einen bewusst proaktiven Ansatz, um das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Sie ergreift konkrete Massnahmen, um Konfliktursachen vorzubeugen, die Folgen bewaffneter Konflikte zu reduzieren, Verstösse gegen das HVR zu ahnden und die Regeln des HVR zu verbreiten. Der vorliegende Bericht nennt und erläutert alle Massnahmen, die die Schweiz getroffen hat, um das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Die Aktualisierung des freiwilligen Berichts erlaubte eine Analyse der Entwicklungen bei der nationalen Umsetzung des HVR, die Identifikation neuer Herausforderungen und die Empfehlung angepasster Massnahmen zu deren Bewältigung. Der aktualisierte Bericht zeigt das anhaltende Engagement der Schweiz für die Achtung des HVR und gibt einen Überblick über die bisher erzielten Fortschritte sowie die bestehenden und neuen Herausforderungen.

Innerhalb der Schweiz erleichterte die Erarbeitung dieses freiwilligen Berichts und dessen Aktualisierung ein besseres gemeinsames Verständnis der Massnahmen und der Herausforderungen des HVR unter den Autorinnen und Autoren (den Mitgliedern des HVRK), was Synergien und die Identifizierung bewährter Praktiken förderte und die Wirksamkeit der Schweizer Massnahmen stärkte (*Whole-of-Government Approach*). Des Weiteren führte diese Initiative zur Verabschiedung neuer Aktionspläne durch das HVRK, um die Umsetzung des HVR in der Schweiz zu konsolidieren. Es braucht konkrete Massnahmen, um das HVR auf nationaler Ebene umzusetzen. Der freiwillige Bericht ist ein konkretes Beispiel dafür.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass der aktualisierte freiwillige Bericht dazu beitragen wird, die Einhaltung des HVR in der Schweiz und darüber hinaus zu stärken. Er ermutigt die übrigen Staaten, ebenfalls einen freiwilligen Bericht zu verfassen und so den Austausch über gute Praktiken sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu fördern. Dies würde das HVR stärken und einen besseren Schutz für die Opfer bewaffneter Konflikte gewährleisten.

# Anhang

## Geltende Verträge und Umsetzungsmassnahmen (Schweiz)

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
<b>Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte</b>	Genfer Konventionen (I–IV), 1949	31.03.1950	→ <a href="#">Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz</a>	<p>Betreffend die Umsetzung der Genfer Konventionen in Friedenszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bundesratsbeschluss über die Anwendung der Genfer Konventionen in der Armee</a></li> </ul> <p>Betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten</a></li> </ul> <p>Betreffend den humanitären Zugang</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict – Practitioners’ Manual</a></li> <li>• <a href="#">Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict – Normative Framework</a></li> </ul>
	Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen, 1977	17.02.1982		
	Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Konventionen, 1977	17.02.1982		
	Zusatzprotokoll (III) zu den Genfer Konventionen, 2005	14.07.2006		
<b>Kinder</b>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989	24.02.1997		<a href="#">Aktionsplan des EDA für den Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind</a>
	Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2000	26.06.2002		
<b>Vermisste Personen</b>	Regeln in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen		→ <a href="#">Verordnung des VBS über die militärische Identifikation</a> → <a href="#">Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen</a>	
	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2006	02.12.2016	→ <a href="#">Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen</a>	
<b>Rotkreuz-Emblem</b>	Regeln in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen		→ <a href="#">Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes</a> → <a href="#">Reglement betreffend die Verwendung und den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes</a>	

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
<b>Kulturgüterschutz</b>	Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1954	15.05.1962	→ <a href="#">Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen</a>	<a href="#">Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023</a>
	Haager Protokoll über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1954	15.05.1962	→ <a href="#">Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen</a>	
	Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1999	09.07.2004	→ <a href="#">Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal</a> → <a href="#">Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer</a>	
<b>Waffen</b>	Erklärung betreffend Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege (Erklärung von St. Petersburg), 1868	29.12.1868 (vom Bundesrat genehmigt)		
	Haager Abkommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• (II) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 1899</li> <li>• (IV) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 1907</li> <li>• (VIII) über unterseeische Minen, 1907</li> <li>• (IX) betreffend die Beschiesung durch Seestreitkräfte, 1907</li> </ul>	20.06.1907 12.05.1910 12.05.1910 12.05.1910		
	Haager Erklärungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• (IV,2) Verbot von erstickenden Gasen, 1899</li> <li>• (IV,3) Verbot von Kugeln, die sich abplatteln, 1899</li> <li>• (XIV) Verbot des Werfens von Geschossen aus Luftschiffen, 1907</li> </ul>	29.12.1900 29.12.1900 12.05.1910		
	Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, 1925	12.07.1932		
	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung biologischer Waffen, 1972	04.05.1976	→ <a href="#">Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter</a> → <a href="#">Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter</a>	<a href="#">Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025</a>

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
	Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, 1976	05.08.1988		
	<p>Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, 1980</p> <p>Und seine Protokolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (I) über nichtentdeckbare Splitter, 1980</li> <li>• (II) über das Verbot von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, 1980</li> <li>• (III) über das Verbot von Brandwaffen, 1980</li> <li>• (IV) über blindmachende Laserwaffen, 1995</li> <li>• (VI) über das Verbot von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (revidiert), 1996</li> <li>• CCW, Änderung von Artikel 1, 2001</li> <li>• (V) über explosive Kriegsmunitionsrückstände, 2003</li> </ul>	<p>20.08.1982</p> <p>20.08.1982</p> <p>20.08.1982</p> <p>20.08.1982</p> <p>24.03.1998</p> <p>24.03.1998</p> <p>19.01.2004</p> <p>12.05.2006</p>		<p><a href="#">A «Compliance-Based» Approach to Autonomous Weapon Systems</a> (Arbeitsdokument, das die Schweiz der Gruppe von Regierungsexperten des CCW unterbreitete)</p> <p><a href="#">Jahresberichte zum Engagement des Bundes in der humanitären Minenräumung</a></p> <p><a href="#">Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025</a></p>
	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen, 1993	10.03.1995	<p>→ <a href="#">Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit</a></p> <p>→ <a href="#">Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter</a></p> <p>→ <a href="#">Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter</a></p>	<a href="#">Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025</a>
	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, 1997	24.03.1998		<p><a href="#">Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025</a></p> <p><a href="#">Aktionsplan Humanitäre Minenräumung 2023–2026</a></p>
	Übereinkommen über Streumunition, 2008	17.07.2012		



Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
	Vertrag über den Waffenhandel, 2013	30.01.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über das Kriegsmaterial</a></li> <li>→ <a href="#">Verordnung über das Kriegsmaterial</a></li> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition</a></li> <li>→ <a href="#">Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition</a></li> </ul>	<a href="#">Erster Staatenbericht der Schweiz über die Massnahmen zur Umsetzung des ATT, 2016</a>
<b>Verfahren für die Prüfung neuer Waffen</b>	Regelung in Artikel 36 des Zusatzprotokolls (I) zu den Genfer Konventionen von 1949	17.02.1982	→ <a href="#">Verordnung des VBS über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material</a>	
<b>Private Militär- und Sicherheitsunternehmen</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen</a></li> <li>→ <a href="#">Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen</a></li> </ul>	<a href="#">Montreux-Dokument</a>  <a href="#">Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister</a>
<b>Strafverfolgung</b>	<p>Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998</p> <p>Und seine Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 8 (2010)</li> <li>• Artikel 8<sup>bis</sup>, 15<sup>bis</sup> und 15<sup>ter</sup> (2010)</li> <li>• Artikel 8 (2019)</li> </ul>	<p>12.10.2001</p> <p>10.09.2015</p> <p>10.09.2015</p> <p>18.03.2022</p>	<p>Betreffend die Pönalisierung der Kriegsverbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs</a></li> <li>→ <a href="#">Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 264b bis 264j</a></li> <li>→ <a href="#">Militärstrafgesetz, Art. 110 bis 114</a></li> </ul> <p>Betreffend die Strafprozessordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <a href="#">Strafprozessordnung</a></li> <li>→ <a href="#">Militärstrafprozess</a></li> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes</a></li> </ul> <p>Betreffend Rechtshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof</a></li> <li>→ <a href="#">Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen</a></li> </ul>	

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
<b>Übersetzung, Verbreitung des HVR und Ausbildung</b>	Regeln in den Genfer Konventionen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und weiteren HVR-Verträgen (vgl. Fussnote 49)			<p>Reglement 51.007.04 «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz», Teil 4</p> <p>Dokumentation 51.007.03 d «Die zehn Grundregeln des Kriegsvölkerrechts»</p> <p>Dokumentation 51.007.06 d «Militärische Gewaltanwendung in bewaffneten Konflikten»</p> <p>Reglement 51.002 d «Dienstreglement der Armee (DRA)»</p> <p>Reglement 51.006 d «Kriegsgefangenen- und Interniertenwesen»</p> <p>Dokumentation 51.034 d «Behelf für Adjutanten der Gs Vb und Trp Kö»</p> <p>Reglement 51.011 d «Einsatzregeln der Armee»</p> <p>Reglement 51.007.05 d «Die zehn Grundregeln für den Schutz des Kulturguts»</p> <p>Dokumentation 59.020.01 d «Die auf den Sanitätsdienst anwendbaren Grundregeln des Kriegsvölkerrechts»</p> <p>Reglement 69.003 d «Militärischer Betreuungsdienst»</p> <p>Dokumentation 51.034 d «Behelf für Adjutanten»</p> <p>Ausbildungsprogramm (e-Learning) «Kriegsvölkerrecht – Grundkenntnisse für alle Armeeangehörigen»</p> <p>Ausbildungsprogramm (e-Learning) «Verantwortung des Kommandanten im Kriegsvölkerrecht»</p>
<b>Unterstützung bei der Umsetzung des HVR</b>	Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung		<p>→ <a href="#">Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz</a></p> <p>→ <a href="#">Verordnung über den Rotkreuzdienst</a></p>	



## Impressum

Herausgeber:  
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
3003 Bern  
[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

Publikationsdatum:  
23.10.2024

Konzeption:  
Team Audiovisuell, Kommunikation EDA, Bern

Layout:  
Typografin® Petra Wenger

Titelbild:  
VBS

Bestellungen:  
[publikationen@eda.admin.ch](mailto:publikationen@eda.admin.ch)

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann heruntergeladen werden unter [www.eda.admin.ch/publikationen](http://www.eda.admin.ch/publikationen).

Bern, 2024 / © EDA

